



SASA SpA-AG		Regolamento	Ablauf <i>whistleblowing</i>				
Emanazione		Consiglio di Amministrazione					
Rif.	CDA-REG002	Emissione 1	13/07/2023	Revisione		Data revisione	

Ablauf whistleblowing

GEMÄß DEN VORGABEN LAUT GV.D. NR. 24 VOM 10. MÄRZ 2023

ZUR UMSETZUNG DER EU-RICHTLINIE NR. 1937 VOM 23. OKTOBER 2019

Genehmigt vom Verwaltungsrat am 12. Juli 2023
nach vorheriger Übermittlung an die Gewerkschaftsvertretungen und die einheitliche
Gewerkschaftsvertretung

SASA SpA-AG		Regolamento	Ablauf <i>whistleblowing</i>				
Emanazione		Consiglio di Amministrazione					
Rif.	CDA-REG002	Emissione 1	13/07/2023	Revisione		Data revisione	

VORWORT

Die SASA S.p.A./AG, im Folgenden „**Gesellschaft**“ oder „**SASA**“, fördert das Whistleblowing als grundlegende Maßnahme zur Aufrechterhaltung der Ethik und zur Vermeidung von Risiken und ermutigt und schützt die Personen, die im Rahmen der geltenden Bestimmungen Verstöße gegen nationale oder gemeinschaftsrechtliche Rechtsvorschriften melden, die das öffentliche Interesse oder die Integrität der Gesellschaft schädigen, von denen sie in einem beruflichen Kontext Kenntnis erlangt haben.

Da es sich bei der SASA um eine Inhouse-Gesellschaft unter öffentlicher Kontrolle handelt, setzt sie seit dem 15. Juli 2023 die Vorgaben laut dem Gv.D. Nr. 24 vom 10. März 2023 zur Umsetzung der EU-Richtlinie Nr. 1937 vom 23. Oktober 2019 in Bezug auf „**Personen des öffentlichen Sektors**“ laut Art. 1 Abs. 1 Buchst. p) um.

Zwecks der internen Regelung des Whistleblowing-Kanals berücksichtigt die SASA die Vorgaben der einschlägigen Leitlinien und weiterer Richtlinien der nationalen Antikorruptionsbehörde (ANAC).


Zweck dieses Ablaufs ist es, den **internen Meldekanal** zu regeln, und zwar unter besonderem Hinblick auf:

- a) die potenziellen Hinweisgeber;
- b) den Gegenstand, Inhalt und die Modalitäten zur Erstattung einer Meldung;
- c) das Verfahren zur Bearbeitung der Meldung, was gebührende Folgemaßnahmen und eine Rückmeldung diesbezüglich betreffen.
- d) die Verfahrensbedingungen;
- e) die Geheimhaltung und die garantierten Schutzmaßnahmen anhand des Verweises auf die gesetzlichen Vorgaben;
- f) die Verantwortungen aller Personen, die in irgendeiner Hinsicht an der Bearbeitung der Meldung beteiligt sind.

Die SASA gewährleistet einen eigenen Meldekanal und garantiert auch mittels der Inanspruchnahme von Verschlüsselungsinstrumenten im Rahmen der Vorgaben laut Gv.D. Nr. 24/2023 die Geheimhaltung der Identität des Hinweisgebers, der Person, die von der Meldung betroffen ist, und der Person, die in jedem Fall in dieser erwähnt ist, sowie des Inhalts der Meldung und der entsprechenden Dokumentation.


Die Meldung ist ausschließlich **an den Antikorruptions- und Transparenzbeauftragten zu richten**, der vorbehaltlich der Angaben in diesem Ablauf bei SASA als einzige Person für deren Entgegennahme zuständig ist.

In der Anlage zu diesem Ablauf sind im Einklang mit den Vorgaben laut dem Gv.D. 24/2023 schließlich die Modalitäten für **externe Meldungen, Anzeigen** oder **Offenlegungen** angegeben.


SASA SpA-AG		Regolamento	Ablauf <i>whistleblowing</i>			
Emanazione		Consiglio di Amministrazione				
Rif.	CDA-REG002	Emissione 1	13/07/2023	Revisione		Data revisione

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

ANAC	Nationale Antikorruptionsbehörde laut Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 190 vom 6. November 2012 betreffend „Bestimmungen zur Prävention und Bekämpfung von Korruption und Illegalität in der öffentlichen Verwaltung“ (Gesetz Nr. 190/2012).
DPF	Departement für öffentliche Verwaltung.
DEKRET	Das gesetzesvertretende Dekret Nr. 24 vom 10. März 2023 betreffend die „Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, sowie betreffend Bestimmungen zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen die nationalen Rechtsvorschriften melden“.
VERSTÖSSE	Verhaltensweisen, Handlungen oder Unterlassungen, die das öffentliche Interesse oder die Integrität der SASA schädigen und in den sachlichen Anwendungsbereich gemäß Art. 1 Abs. 2 Buchst. a) Gv.D. 24/2023 und in jedem Fall dieses Ablaufs fallen.
INFORMATIONEN ÜBER VERSTÖSSE	Informationen einschließlich begründeter Verdachtsmomente in Bezug auf Verstöße, die in der Organisation, mittels derer der Hinweisgeber oder die die Anzeige bei der Justiz- oder Rechnungsbehörde erstattende Person eins der unter das Dekret fallenden Rechtsverhältnisse mit der SASA unterhält, begangen wurden oder auf der Grundlage konkreter Elemente begangen werden könnten, sowie in Bezug auf Versuche der Verschleierung solcher Verstöße.
PTPCT	Der Dreijahresplan zur Korruptionsprävention und Transparenz der SASA, der gemäß den Vorgaben des Gesetzes Nr. 190/2012 und des nationalen Antikorruptionsplans umgesetzt wird.
MOG 231	Das Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell der SASA, das gemäß dem gesetzesvertretenden Dekret 231/2001 umgesetzt wird.
MELDUNG oder MELDEN	Die mündliche oder schriftliche Mitteilung von Informationen über Verstöße.
INTERNE MELDUNG	Die mündliche oder schriftliche Mitteilung von Informationen über Verstöße, die mittels des laut diesem Ablauf geregelten internen Meldekanals eingereicht wird.
EXTERNE MELDUNG	Die schriftliche oder mündliche Mitteilung von Informationen über Verstöße, die mittels des externen Meldekanals laut Art. 7 des Dekrets eingereicht wird.
OFFENLEGUNG ODER OFFENLEGEN	Das öffentliche Zugänglichmachen von Informationen über Verstöße durch die Presse oder elektronische Mittel oder in jedem Fall mit Verbreitungsmitteln, die in der Lage sind, eine hohe Personenanzahl zu erreichen.
ANONYME MELDUNG	Eine bei der Gesellschaft eingegangene Meldung über Verstöße ohne Angabe der Identität des Hinweisgebers.
ANZEIGE	Die bei der Justizbehörde (z. B. der Staatsanwaltschaft der Republik) oder Rechnungsbehörde (Staatsanwaltschaft des Rechnungshofs) gemäß den Vorgaben des Gesetzes erstattete Anzeige.
HINWEISGEBER oder HINWEISEN	Eine natürliche Person, die im Zusammenhang mit ihren Arbeitstätigkeiten erlangte Informationen über Verstöße meldet oder offenlegt.
MITTLER	Eine natürliche Person, die einen Hinweisgeber bei dem Meldeverfahren unterstützt, im selben beruflichen Kontext wie dieser tätig ist und deren Unterstützung vertraulich sein sollte.
BERUFLICHER KONTEXT	Laufende oder frühere Arbeits- oder Berufstätigkeiten im Rahmen der Verhältnisse laut Art. 3 Abs. 3 oder 4 des Dekrets, durch die Personen unabhängig von der Art der Tätigkeiten Informationen über Verstöße erlangen und bei denen sich diese Personen Repressalien ausgesetzt sehen könnten, wenn sie diese Informationen melden, offenlegen oder bei der Justiz- oder Rechnungsbehörde anzeigen würden.
BETROFFENE PERSON	Eine natürliche oder eine juristische Person, die in der internen oder externen Meldung oder in der Offenlegung als eine Person bezeichnet wird, die den Verstoß begangen hat, oder als eine Person, die in jedem Fall in den gemeldeten oder offengelegten Verstoß verwickelt ist.

SASA SpA-AG		Regolamento	Ablauf <i>whistleblowing</i>				
Emanazione		Consiglio di Amministrazione					
Rif.	CDA-REG002	Emissione 1	13/07/2023	Revisione		Data revisione	

REPRESSALIEN	Alle direkten oder indirekten Verhaltensweisen, Handlungen oder Unterlassungen einschließlich deren Versuche oder Androhungen, die durch eine Meldung oder eine Anzeige bei der Justiz- oder Rechnungsbehörde oder eine Offenlegung ausgelöst werden und durch die dem Hinweisgeber oder der Person, die die Anzeige erstattet hat, unmittelbar oder mittelbar ein ungerechtfertigter Nachteil entsteht oder entstehen kann.
FOLGEMASSNAHMEN	Von der Person, die für das Management des Meldekanals zuständig ist, ergriffene Maßnahmen zur Prüfung der Stichhaltigkeit der in der Meldung erhobenen Behauptungen, das Ergebnis der Nachforschungen/Ermittlungen und die ggf. getroffenen Vorkehrungen.
RÜCKMELDUNG	Die Unterrichtung des Hinweisgebers über die geplanten oder bereits ergriffenen Folgemaßnahmen. Die Rückmeldung kann beispielsweise in einer Mitteilung über die Einstellung des Verfahrens aufgrund des Mangels ausreichender Beweismittel oder aus sonstigen Gründen, die Einleitung interner Nachforschungen und ggf. deren Ergebnisse, die Maßnahmen, die getroffen werden, um sich mit der Angelegenheit auseinanderzusetzen, den Verweis an eine zuständige Behörde für weitere Untersuchungen, bestehen in dem Maß, in dem derartige Informationen weder die internen Nachforschungen oder die Ermittlungen beeinträchtigen noch das Recht der betroffenen Person schädigen.
Antikorruptions- und Transparenzbeauftragter (RPCT)	Der Antikorruptions- und Transparenzbeauftragte der SASA, der laut Art. 1 Abs. 7 des Gesetzes Nr. 190/2012 ernannt wurde, in seiner jeweiligen Funktion als beauftragte Person, deren Aufgabe es ist, Meldungen über rechtswidrige Handlungen entgegenzunehmen und das Verfahren bis zur Weiterleitung der Meldung an die zuständige Person zu verwalten.
DIE DIE IDENTITÄT DES HINWEISGEBERS WAHRENDE PERSON	Der Antikorruptions- und Transparenzbeauftragte laut Definition.
FÜR DAS DISZIPLINARVERFAHREN VERANTWORTLICHE PERSON	Die Person, die für das Management des Disziplinarverfahrens gemäß den Vorgaben der Rechtsvorschriften und der üblichen Praxis sowie der Satzung und den internen Bestimmungen der Gesellschaft und in jedem Fall der einschlägigen kollektivvertraglichen Vereinbarungen verantwortlich ist. Die für das Disziplinarverfahren verantwortliche Person darf in jedem Fall nicht mit dem Antikorruptions- und Transparenzbeauftragten übereinstimmen, wenn das Disziplinarverfahren von einer Whistleblowing-Meldung ausgelöst wird.

SASA SpA-AG		Regolamento	Ablauf <i>whistleblowing</i>				
Emanazione		Consiglio di Amministrazione					
Rif.	CDA-REG002	Emissione 1	13/07/2023	Revisione		Data revisione	

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1


(Geltungsbereich)

1. Unbeschadet der Vorgaben laut Art. 4 gilt dieser Ablauf für Meldungen über Verstöße gegen das nationale oder das Unionsrecht, welche das **öffentliche Interesse** oder die **Integrität der Gesellschaft** schädigen, deren Kenntnis der Hinweisgeber in einem **beruflichen Kontext** laut der Definition gemäß dem Ablauf erlangt hat, sofern der Hinweisgeber dem Antikorruptions- und Transparenzbeauftragten **seine Identität bekannt gibt**.
2. Die in diesem Ablauf enthaltenen Bestimmungen entheben die Personen, die Amtspersonen oder mit einem öffentlichen Dienst beauftragte Personen und daher gemäß Art. 331 der Strafprozessordnung sowie gemäß Art. 361 und 362 des Strafgesetzbuchs zur Anzeige bei der Justiz- oder Rechnungsbehörde verpflichtet sind, in keiner Weise ihrer Verpflichtung.
3. Dieser Ablauf gilt nicht für:
 - a) Beschwerden, Ansprüche oder Forderungen, die mit einem **persönlichen Interesse des Hinweisgebers** verbunden sind und ausschließlich dessen individuelle Arbeitsbeziehungen oder seine Arbeitsverhältnisse mit hierarchisch übergeordneten Personen betreffen;
 - b) **Meldungen über Verstöße, sofern diese bereits** verbindlich durch die Rechtsakte der Europäischen Union oder nationale Rechtsakte, die in Teil II des Anhangs zum Dekret genannt sind, oder durch jene nationalen Rechtsakte, die eine Umsetzung der in Teil II des Anhangs zur Richtlinie (EU) 2019/1937 genannten Unionsrechtsakte darstellen, auch wenn diese nicht in Teil II des Anhangs zum Dekret genannt sind, **geregelt sind**;
 - c) **Meldungen über Verstöße betreffend die nationale Sicherheit** sowie **Aufträge, die sich auf Aspekte der Verteidigung oder der nationalen Sicherheit beziehen**, es sei denn, diese Aspekte fallen unter das einschlägige Sekundärrecht der Europäischen Union.

Art. 2

(Potenzielle Hinweisgeber)

1. Meldungen an den Antikorruptions- und Transparenzbeauftragten der SASA können von folgenden Personen erstattet werden:
 - a) Beschäftigte der SASA, egal welcher Art;
 - b) Selbstständige einschließlich derer, die in Abschn. 1 des Gesetzes 81/2017 angegeben sind, sowie die Personen mit einem Zusammenarbeitsverhältnis laut Art. 409 der Zivilprozessordnung und Art. 2 Gv.D. 81/2015, die ihre Arbeitstätigkeiten zugunsten der SASA ausüben;
 - c) beschäftigte und freie Mitarbeitende der Unternehmen, die Güter liefern oder Dienstleistungen erbringen und die Bauwerke zugunsten der SASA realisieren;
 - d) die Freiberufler und Berater, die Arbeitsleistungen bei der SASA erbringen;
 - e) Ehrenamtliche sowie entlohnte und nicht entlohnte Praktikanten, die Arbeitsleistungen bei der SASA erbringen;
 - f) Aktionäre sowie Personen mit Verwaltungs-, Geschäftsführungs-, Kontroll-, Aufsichts- oder Vertretungsaufgaben zugunsten der SASA, auch wenn sie diese Aufgaben rein faktisch wahrnehmen.
2. Der Schutz der Hinweisgeber laut Abs. 1 gilt in den folgenden Fällen:


SASA SpA-AG		Regolamento	Ablauf <i>whistleblowing</i>				
Emanazione		Consiglio di Amministrazione					
Rif.	CDA-REG002	Emissione 1	13/07/2023	Revisione		Data revisione	

- a) wenn das Rechtsverhältnis laut Abs. 1 in Gang ist;
 - b) wenn das Rechtsverhältnis laut Abs. 1 noch nicht zustande gekommen ist, sofern die Informationen über Verstöße während des Auswahlverfahrens oder in anderen vorvertraglichen Phasen erlangt wurden;
 - c) während der Probezeit;
 - d) nach Beendigung des Rechtsverhältnisses, wenn die Informationen über Verstöße während des Verhältnisses erlangt wurden.
3. Dieser Ablauf gilt nicht für Meldungen, die von anderen Personen als denen laut Abs. 1 erstattet werden, einschließlich Vertretern von Gewerkschaftsorganisationen, die in dieser Funktion vorgehen.
 4. Dieser Ablauf gilt für Meldungen im Zusammenhang mit Verstößen, die im spezifischen SASA-Kontext festgestellt wurden und nicht auch in dem des Unternehmens oder der Organisation, das/die der Hinweisgeber laut Abs. 1 Buchst. b), c) und d) dieses Ablaufs vertritt oder für das/die er tätig ist.
 5. Unbeschadet der Vorgaben des Dekrets über die Möglichkeit, externe Meldungen oder Anzeigen zu erstatten oder Offenlegungen zu veranlassen, ist die Meldung eines SASA-Mitarbeitenden, der im Rahmen einer Abstellung/Abkommandierung (oder in ähnlichen Situationen) bei einer anderen juristischen Person tätig ist, an die Person weiterzuleiten, die für die Bearbeitung von Meldungen im Rahmen der juristischen Person, auf welche sich die Tatsachen beziehen, zuständig ist.

Art. 3

(Gegenstand der Meldung)

1. Unter die widerrechtlichen Handlungen, bezüglich derer eine Meldung erstattet werden kann, fallen:
 - 1) Ordnungswidrigkeiten, ordnungswidrige Führung der Geschäftsbücher, unerlaubte Handlungen oder Straftaten, die nicht unter die Ziff. 3), 4), 5) und 6) fallen;
 - 2) rechtswidrige Handlungen gemäß dem Gv.D. 231/2001 oder Verstöße gegen das MOG 231 der SASA, die nicht unter die Ziffern 3), 4), 5) und 6) fallen;
 - 3) rechtswidrige Handlungen, die unter den Anwendungsbereich der Unions- oder nationalen Rechtsakte fallen, die im Anhang zum Dekret genannt sind, bzw. der nationalen Rechtsakte, die eine Umsetzung der im Anhang zur Richtlinie (EU) 2019/1937 genannten Unionsrechtsakte darstellen, auch wenn diese nicht im Anhang zum Dekret genannt sind, die sich auf folgende Bereiche beziehen: öffentliches Auftragswesen, Finanzdienstleistungen, Finanzprodukte und Finanzmärkte sowie Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Produktsicherheit und -konformität, Verkehrssicherheit, Umweltschutz, Strahlenschutz und kerntechnische Sicherheit, Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz, öffentliche Gesundheit, Verbraucherschutz, Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten sowie Sicherheit von Netz- und Informationssystemen;
 - 4) gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete rechtswidrige Handlungen oder Unterlassungen laut Art. 325 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), die im einschlägigen Sekundärrecht der Europäischen Union genauer angegeben sind;
 - 5) Handlungen oder Unterlassungen, die den Binnenmarkt laut Art. 26 Abs. 2 AEUV betreffen, einschließlich Verstöße gegen Unionsvorschriften über Wettbewerb und staatliche Beihilfen sowie Verstöße gegen die Binnenmarktvorschriften in Bezug auf Handlungen, die die Körperschaftsteuervorschriften verletzen oder in Bezug auf Vereinbarungen, die darauf abzielen, sich einen steuerlichen Vorteil zu verschaffen, der dem Ziel oder dem Zweck des geltenden Körperschaftsteuerrechts zuwiderläuft;

SASA SpA-AG		Regolamento		Ablauf <i>whistleblowing</i>			
Emanazione		Consiglio di Amministrazione					
Rif.	CDA-REG002	Emissione 1	13/07/2023	Revisione		Data revisione	

6) Handlungen oder Unterlassungen, die dem Ziel oder dem Zweck der Bestimmungen laut den Unionsrechtsakten in den unter Ziff. 3), 4) und 5) angegebenen Sektoren zuwiderlaufen.

2. Um es dem Antikorruptions- und Transparenzbeauftragten zu ermöglichen, die notwendigen Prüfungen durchzuführen, gibt der Hinweisgeber in der Meldung so ausführlich wie möglich die Informationen über den Verstoß gemäß der Definition in diesem Ablauf an, von denen er Kenntnis hat.

3. In jedem Fall muss in der Meldung Folgendes deutlich werden: (i) die zeitlichen und örtlichen Umstände, unter denen sich der meldungsgegenständliche Vorfall ereignet hat; (ii) die Beschreibung des Vorfalls; (iii) die Personalien oder sonstigen Elemente, anhand derer die Person, der die gemeldeten Vorfälle zugewiesen werden, identifiziert werden kann. Nützlich sind auch die Beifügung von Dokumenten, die Elemente betreffend die Stichhaltigkeit der meldungsgegenständlichen Tatsachen liefern können, sowie die Angabe weiterer Personen, die möglicherweise über die Vorfälle Bescheid wissen.

4. Nicht unter die Informationen über Verstöße, die gemeldet werden können, fallen Nachrichten, die offensichtlich jeglicher Grundlage entbehren, Informationen, die bereits vollumfänglich öffentlich bekannt sind, sowie Informationen, die lediglich aufgrund von mangelhaft vertrauenswürdigen Indiskretionen oder Gerede erlangt wurden (sog. Gerüchte).

5. Dabei bleiben die Vorgaben laut Art. 1 Abs. 3 und 4 des Dekrets vorbehalten.¹

Art. 4

(Bestimmungen über anonyme Meldungen)

1. Anonyme Meldungen werden im Hinblick auf ihre Zulässigkeit und Stichhaltigkeit gemäß den Vorgaben dieses Artikels bewertet.

2. Die SASA berücksichtigt eine anonyme Meldung, wenn diese angemessen begründet und ausreichend genau und in jedem Fall so erstellt ist, dass sich ihr Fakten und Umstände entnehmen lassen, wenn diese mit bestimmten Kontexten verknüpft werden (z. B. Angabe besonderer Namen oder Qualifikationen, Erwähnung spezieller Ämter, Verfahren oder besonderer Ereignisse usw.).

3. Auch um den gesetzlich vorgesehenen Schutz zu gewährleisten, speichert die SASA die anonymen Meldungen und diejenigen von betriebsfremden Personen, die über die Whistleblowing-Kanäle eingegangen sind, in jedem Fall durch Hochladen auf eine verschlüsselte Plattform, wodurch sichergestellt wird, dass die entsprechenden Protokollaufzeichnungen wie auch die jeweiligen Dokumente ausschließlich für den Antikorruptions- und Transparenzbeauftragten sichtbar sind.


FUNKTIONSWEISE DES INTERNEN KANALS UND HANDHABUNG DER MELDUNGEN

Art. 5

(Modalitäten zur Erstattung der Meldung und Personen, die für deren Entgegennahme und

¹ **Art. 1 Abs. 3 des Dekrets:** „Unberührt bleibt die Anwendung von Unionsrecht oder nationalem Recht in Bezug auf alle folgenden Punkte: a) Verschlusssachen; b) anwaltliche und ärztliche Verschwiegenheitspflichten; c) richterliches Beratungsgeheimnis.“

Art. 1 Abs. 4 des Dekrets: „Unberührt bleibt ferner die Anwendung des Strafprozessrechts, der Bestimmungen über die Autonomie und Unabhängigkeit des Gerichtswesens, die Aufgaben und Befugnisse des Obersten Rats für das Gerichtswesen einschließlich der jeweiligen Verfahren hinsichtlich all dessen, was die rechtliche Position der dem Richterstand angehörigen Personen, sowie die Angelegenheiten im Rahmen der nationalen Verteidigung und der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gemäß dem Königlichen Dekret Nr. 773 vom 18. Juni 1931 betreffend den Einheitstext der Gesetze zur öffentlichen Sicherheit angeht. Unberührt bleibt darüber hinaus die Anwendung der Bestimmungen betreffend die Geltendmachung des Rechts der Arbeitnehmer darauf, ihre Vertreter oder Gewerkschaften zu konsultieren, auf den Schutz vor den aufgrund dieser Konsultationen zustande gekommenen rechtswidrigen Verhaltensweisen oder Handlungen, auf Autonomie der Sozialpartner sowie ihres Rechts darauf, Kollektivverträge abzuschließen sowie gewerkschaftsfeindliche Verhaltensweisen laut Art. 28 des Gesetzes Nr. 300 vom 20. Mai 1970 zu bekämpfen.“

SASA SpA-AG		Regolamento		Ablauf <i>whistleblowing</i>			
Emanazione		Consiglio di Amministrazione					
Rif.	CDA-REG002	Emissione 1	13/07/2023	Revisione		Data revisione	

Bearbeitung zuständig sind)

1. Der Hinweisgeber kann dem Antikorruptions- und Transparenzbeauftragten der SASA mittels einer der folgenden Modalitäten, die alternativ zueinander in Anspruch genommen werden können, Meldung erstatten:

- a) **in schriftlicher Form** über eine **verschlüsselte Plattform**, die unter dem Link <https://sasaspa.whistleblowing.it/> aufgerufen kann, indem die dortigen Anweisungen befolgt werden;
- b) **in mündlicher Form** mittels der Bitte um Terminvereinbarung **für ein direktes Gespräch mit dem Antikorruptions- und Transparenzbeauftragten innerhalb einer vernünftigen Frist**. Bei diesem Gespräch dokumentiert der Antikorruptions- und Transparenzbeauftragte die Meldung mit der vorherigen Einwilligung des Hinweisgebers mittels der Aufzeichnung auf einem Gerät, das für die Speicherung und Wiedergabe geeignet ist, einschließlich der Plattform laut Buchst. a) oder mittels eines Protokolls, das in jedem Fall auf die Plattform hochgeladen wird. In diesem Fall kann der Hinweisgeber das Protokoll des Gesprächs prüfen, berichtigen und mittels Unterschrift bestätigen.

2. Zur **maximalen Geheimhaltung** wird in höchstem Maß empfohlen, die Meldung über die digitale Plattform laut Buchst. a) zu übermitteln.

3. Sofern der Antikorruptions- und Transparenzbeauftragte eine **betroffene Person** ist, muss der Hinweisgeber die anderen, gemäß dem Dekret vorgesehenen Formen für Meldung, Anzeige oder Offenlegung in Anspruch nehmen.

4. Meldungen, die bei anderen Personen als dem Antikorruptions- und Transparenzbeauftragten eingegangen sind, müssen an diesen umgehend und in jedem Fall **spätestens 7 (sieben) Tage** nach Eingang der Meldung weitergeleitet werden. Die Person, die die Meldung weiterleitet, informiert darüber gleichzeitig den Hinweisgeber.


5. Es wird darauf hingewiesen, dass der Hinweisgeber die Meldung bzw. die Anzeige gemäß dem Dekret, sofern die darin angegebenen Voraussetzungen erfüllt sind, dem Antikorruptions- und Transparenzbeauftragten oder der ANAC, der Justizbehörde oder dem Rechnungshof übermitteln kann. Gemäß dem Dekret ist ferner die Möglichkeit einer Offenlegung vorgesehen. In Anhaftung an die prinzipiellen Leitlinien laut der Richtlinie (EU) 2019/1937 sowie des Dekrets empfiehlt die SASA jedoch, die Möglichkeit zu erwägen, die Meldung zuerst dem Antikorruptions- und Transparenzbeauftragten gemäß diesem Ablauf zu übermitteln. Die Voraussetzungen zur Erstattung einer externen Meldung oder zur Offenlegung sind in **Anlage 2** zu diesem Ablauf angegeben.

6. Sofern die Whistleblowing-Meldungen über die rechtswidrigen Verhaltensweisen laut Art. 3 Abs. 1 Punkt 2 (potenzielle Verstöße gegen das Gv.D. Nr. 231/2001 und das MOG 231) nicht über die oben vorgesehenen Kanäle, sondern dem Aufsichtsorgan an dessen im Sinne des Modells 231 eingerichtete E-Mail-Adressen und/oder in Papierform übermittelt werden, werden diese innerhalb von 7 (sieben) Tagen nach ihrem Eingang an den Antikorruptions- und Transparenzbeauftragten weitergeleitet, worüber der Hinweisgeber informiert wird. Der Antikorruptions- und Transparenzbeauftragte bearbeitet die Meldung nach den Vorgaben in diesem Ablauf in Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsorgan, sofern der gemeldete Verstoß tatsächlich im Hinblick auf das Gv.D. Nr. 231/2001 und das MOG 231 der Gesellschaft potenziell relevant ist, wobei die Bestimmungen des Dekrets und dieses Ablaufs in Bezug auf die Geheimhaltung vorbehalten bleiben.

Art. 6

(Phasen des Verfahrens zur Bearbeitung der Meldung)

1. Das Verfahren zur Bearbeitung von Whistleblowing-Meldungen umfasst die folgenden Phasen:

SASA SpA-AG		Regolamento		Ablauf <i>whistleblowing</i>			
Emanazione		Consiglio di Amministrazione					
Rif.	CDA-REG002	Emissione 1	13/07/2023	Revisione		Data revisione	

- a) Registrierung;
- b) vorläufige Bewertung;
- c) Untersuchung;
- d) Weiterleitung.

Art. 7

(Registrierungsphase)

Nach Eingang der Meldung führt der Antikorruptions- und Transparenzbeauftragte auch mittels der Funktionen der verschlüsselten Plattform Folgendes durch:


- **Registrierung** im vertraulichen Register der Whistleblowing-Meldungen unter Zuordnung eines eindeutigen fortlaufenden Codes und mit dem Vermerk der Uhrzeit und des Datums des Eingangs;
- **korrekte Identifizierung des Hinweisgebers**, wenn dies zur Bearbeitung der Meldung unbedingt erforderlich ist und die Identität des Hinweisgebers nicht schon in der Meldung enthalten ist, wobei außer der Identität auch die Qualifikation und die Position sowie alle weiteren Daten erhoben werden, die zwecks der Bewertung der Meldung als nützlich erachtet werden;
- **Trennung der Kenndaten des Hinweisgebers vom Inhalt der Meldung** durch die Anwendung von Platzhaltern für die Kenndaten, sodass die Meldung anonym bearbeitet werden kann und später die Möglichkeit besteht, die Meldung mit der Identität des Hinweisgebers zu verknüpfen, sofern dies zulässig ist;
- Treffen sämtlicher zweckmäßiger **Sicherheitsmaßnahmen**, um zu verhindern, dass Dritte Aufschluss über die Identität des Hinweisgebers bekommen können, sowie Verwahrung der Meldung und der dazugehörigen Dokumentation an einem geheimen Ort;
- Erstellung einer **Empfangsbestätigung der Meldung** für den Hinweisgeber innerhalb von 7 (sieben) Tagen nach Eingang der Meldung unter Angabe der der Meldung zugeordneten Registrierungsnummer und der Platzhalter für die Identität des Hinweisgebers mit dem Hinweis, dass die Daten strikt geheim gehalten werden und deren Weitergabe verboten ist.

Art. 8

(Phase der vorläufigen Bewertung)

1. Der Antikorruptions- und Transparenzbeauftragte nimmt eine vorläufige Bewertung des Inhalts der eingegangenen Meldung vor, um:

- a) die Schwere und Relevanz des rechtswidrigen Verhaltens, dessen die gemeldete Person beschuldigt wird, zu beurteilen;
- b) zu prüfen, ob die Meldung unter diejenigen fällt, für die dieser Ablauf gilt;
- c) zu prüfen, ob persönliche Interessenkonflikte des Hinweisgebers oder anderer Personen, die mit diesem in einer Beziehung stehen, vorliegen;
- d) ggf. Prüfungstätigkeiten durchzuführen und in jedem Fall vom Hinweisgeber und/oder etwaigen anderen in die Meldung verwickelten Personen die notwendigen Erläuterungen und/oder Ergänzungen auch in Form von urkundlichen Nachweisen zu verlangen und dabei die entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um die Geheimhaltung des Hinweisgebers zu garantieren;


SASA SpA-AG		Regolamento		Ablauf <i>whistleblowing</i>			
Emanazione		Consiglio di Amministrazione					
Rif.	CDA-REG002	Emissione 1	13/07/2023	Revisione		Data revisione	

- e) die Dritten, die für das Treffen der Folgemaßnahmen zuständig sind, zu identifizieren.
2. Der Antikorruptions- und Transparenzbeauftragte erklärt eine Meldung für unzulässig, wenn:
- diese offensichtlich eines Interesses an der Integrität von SASA oder eines öffentlichen Interesses mangelt;
 - die SASA in Bezug auf die gemeldeten Angelegenheiten offensichtlich nicht zuständig ist;
 - diese offensichtlich unbegründet ist oder Tatsachenelemente fehlen, welche die Feststellungen rechtfertigen können;
 - festgestellt wird, dass die Meldung über das rechtswidrige Verhalten allgemeiner Art ist, sodass die Tatsachen nicht verständlich sind, oder wenn der Meldung über rechtswidriges Verhalten Unterlagen beigelegt sind, die nicht angemessen oder nicht relevant sind;
 - nur Unterlagen beigebracht wurden und keine Meldung über rechtswidrige Verhaltensweisen oder Ordnungswidrigkeiten erstattet wurde;
 - Daten fehlen, die wesentliche Elemente der Meldung darstellen, z. B. Name und Adresse des Hinweisgebers, meldegegenständliche Vorfälle, Gründe in Verbindung mit dem beruflichen Kontext, anhand derer die Kenntnis der gemeldeten Tatsachen erlangt werden konnte.
3. In den Fällen laut Buchst. **c)** und **f)** des vorherigen Absatzes fordert der Antikorruptions- und Transparenzbeauftragte Ergänzungen oder Erläuterungen an.
4. Wenn die Meldung infolge der vorläufigen Prüfung als unzulässig oder in jedem Fall als offensichtlich unbegründet eingestuft wird, archiviert der Antikorruptions- und Transparenzbeauftragte die Meldung und informiert darüber den Hinweisgeber (als Rückmeldung auf die Meldung), den Verwaltungsrat, den Überwachungsrat und das Aufsichtsorgan.
5. Wenn die Meldung infolge der vorläufigen Prüfung als „nicht offensichtlich unbegründet“ eingestuft wird, leitet sie der Antikorruptions- und Transparenzbeauftragte umgehend an die gemäß den Vorgaben in diesem Ablauf zuständigen Personen weiter.
6. Betrifft die Meldung einen potenziellen Verstoß gegen das Gv.D. 231/2001 und/oder das MOG 231 der Gesellschaft, informiert der Antikorruptions- und Transparenzbeauftragte im Sinne einer synergetischen Zusammenarbeit der beiden Stellen umgehend das Aufsichtsorgan darüber und gewährleistet die Vertraulichkeit und Anonymisierung der ggf. in der Meldung enthaltenen personenbezogenen Daten, indem er sämtliche Angaben streicht, anhand derer in irgendeiner Hinsicht auch indirekt Rückschlüsse auf die Identität des Hinweisgebers und der anderen Personen, deren Identität zu schützen ist, möglich sind, auch um die durchzuführenden eingehenden Untersuchungen und Prüfungen, die sich auf die mit der Stelle verbundenen Tätigkeiten auswirken können, aufzuteilen.
7. Die Phase der vorläufigen Bewertung muss in der Regel innerhalb von **15 (fünfzehn) Tagen** nach dem Eingang der Meldung abgeschlossen werden.

Art. 9

(Untersuchungsphase)

1. Sofern notwendig und unter der Voraussetzung, dass die Meldung als zulässig eingestuft wurde, leitet der Antikorruptions- und Transparenzbeauftragte seine Untersuchungstätigkeiten nach den Grundsätzen der zeitnahen Erledigung, der Unabhängigkeit, der Gleichheit und der Vertraulichkeit ein. Im Lauf der Prüfungen kann der Antikorruptions- und Transparenzbeauftragte um die Unterstützung der jeweils im Einzelfall zuständigen Unternehmensfunktionen und/oder unternehmensinternen Kontroll- oder Aufsichtsorgane bitten, und, wenn er es für zweckmäßig hält, um die der Behörden oder um die von externen Beratern, die auf das Sachgebiet der eingegangenen Meldung spezialisiert sind und deren

SASA SpA-AG		Regolamento	Ablauf <i>whistleblowing</i>				
Emanazione		Consiglio di Amministrazione					
Rif.	CDA-REG002	Emissione 1	13/07/2023	Revisione		Data revisione	


Einbeziehung der Feststellung der Meldung dienlich ist, wobei die Vertraulichkeit und Anonymisierung der ggf. in der Meldung enthaltenen personenbezogenen Daten gewährleistet werden.

2. Die von der Prüfungstätigkeit des Antikorruptions- und Transparenzbeauftragten betroffenen SASA-Abteilungen garantieren maximale und prompte Zusammenarbeit.
3. Die bei der Abwicklung der Prüfungstätigkeiten einzusetzende Methode wird im Einzelfall bewertet, wobei die als die wirkungsvollste erachtete Technik unter Berücksichtigung des dem Verstoß zugrunde liegenden Ereignisses und der entsprechenden Umstände gewählt wird.
4. Die Prüfungen können beispielsweise folgendermaßen durchgeführt werden: Analyse von Dokumenten, Interviews, Fragebögen, Suche von Informationen in öffentlichen Datenbanken unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie, sofern als zutreffend erachtet, der Bestimmungen über der Verteidigung dienende Ermittlungen.
5. In keinem Fall sind Prüfungen zulässig, welche die Würde und Vertraulichkeit des Mitarbeitenden verletzen, und/oder willkürliche, nicht unparteiliche oder ungerechte Prüfungen, die den Mitarbeitenden anschwärzen bzw. den Anstand vor den Kollegen beeinträchtigen. Sämtliche Prüfungstätigkeiten müssen in jedem Fall unter Einhaltung der einschlägigen Vorschriften des Sektors und der laut den Bestimmungen über Fernkontrollen festgelegten Grenzen (Art. 4 des Gesetzes Nr. 300 vom 20. Mai 1970, auf den Art. 114 des Kodex verweist) sowie derer, denen gemäß es dem Arbeitgeber verboten ist, Informationen und Tatsachen zu erheben und in jedem Fall zu behandeln, die im Hinblick auf die Bewertung der beruflichen Eignung des Arbeitnehmers nicht relevant sind oder sich in jedem Fall auf dessen Privatsphäre beziehen (Art. 8 des Gesetzes Nr. 300 vom 20. Mai 1970 und Art. 10 Gv.D. Nr. 276 vom 10. September 2003, auf die Art. 113 des Kodex verweist), erfolgen.
6. Wenn die Meldung infolge der Untersuchungsphase als offensichtlich unbegründet eingestuft wird, archiviert der Antikorruptions- und Transparenzbeauftragte die Meldung und informiert darüber den Hinweisgeber (als Rückmeldung auf die Meldung), den Verwaltungsrat, den Überwachungsrat und das Aufsichtsorgan.
7. Wenn die Meldung infolge der Untersuchungsphase als „nicht offensichtlich unbegründet“ eingestuft wird, leitet sie der Antikorruptions- und Transparenzbeauftragte umgehend an die gemäß den Vorgaben in diesem Ablauf zuständigen Personen weiter.
8. Die Untersuchungsphase muss in der Regel innerhalb von **2 (zwei) Monaten** nach ihrer Einleitung abgeschlossen werden.

Art. 10

(Weiterleitungsphase)

1. Wenn die Meldung infolge der Untersuchung laut vorherigem Artikel nicht offensichtlich unbegründet ist, identifiziert der Antikorruptions- und Transparenzbeauftragte jeweils im Hinblick auf die festgestellten rechtswidrigen Tatsachenbestände und die Inhalte der Meldung unter den folgenden Stellen diejenigen, an welche die Meldung weiterzuleiten ist:
 - a) Aufsichtsorgan, wenn die Meldung Verstöße betrifft, die im Hinblick auf das Gv.D. 231/2001 relevant sind und/oder in jedem Fall als Verstöße gegen das MOG 231 der SASA gewertet werden können;
 - b) für das Disziplinarverfahren zulasten des Beschuldigten verantwortliche Person, lediglich was die Einleitung des betreffenden Verfahrens angeht;
 - c) Justizbehörde, Rechnungshof, ANAC bzw. eine weitere Behörde, sofern bestehend, im Rahmen deren jeweiligen Zuständigkeit.

SASA SpA-AG		Regolamento	Ablauf <i>whistleblowing</i>				
Emanazione		Consiglio di Amministrazione					
Rif.	CDA-REG002	Emissione 1	13/07/2023	Revisione		Data revisione	

2. In jedem Fall teilt der Antikorruptions- und Transparenzbeauftragte dem Verwaltungsrat die Folgemaßnahmen der Meldung bezüglich der etwaigen weiteren Maßnahmen, die zum Schutz der SASA erforderlich sind, mit.
3. Bei der Weiterleitung der Meldung teilt der Antikorruptions- und Transparenzbeauftragte ausschließlich den Inhalt der Meldung mit und streicht alle Angaben, anhand derer auch indirekt Rückschlüsse auf den Hinweisgeber und die anderen Personen, deren Identität geschützt werden muss, möglich sind.
4. Der Verwaltungsrat und die für das Disziplinarverfahren verantwortliche Person informieren den Antikorruptions- und Transparenzbeauftragter über etwaige in ihren Zuständigkeitsbereich zulasten des Beschuldigten getroffene Maßnahmen.
5. Bei einer Weiterleitung an die Stellen laut Abs. 1 Buchst. c) leitet der Antikorruptions- und Transparenzbeauftragte mit den Vorkehrungen laut Abs. 3 und gemäß den von der ANAC erteilten Anweisungen die Meldung weiter.
6. Die Weiterleitung der Meldung an die zuständigen Stellen hat **innerhalb von 3 (drei) Monaten** nach der Empfangsbestätigung bzw. in deren Ermangelung **innerhalb von 3 (drei) Monaten** nach Ablauf der Frist von **7 (sieben) Tagen** nach Erstattung der Meldung zu erfolgen.
7. Innerhalb derselben Frist laut dem vorherigen Absatz übermittelt der Antikorruptions- und Transparenzbeauftragte dem Hinweisgeber eine entsprechende Rückmeldung.

Art. 11

(Externe Meldungen, Offenlegungen, Anzeigen)


1. Gemäß Art. 5 des Dekrets stellt die SASA deutliche Informationen auch zum Kanal, den Abläufen und Voraussetzungen zur Erstattung externer Meldungen bereit.
2. Was die Voraussetzungen und die Modalitäten zur Erstattung externer Meldungen insbesondere an die nationale Antikorruptionsbehörde sowie in Bezug auf Offenlegungen und Anzeigen betrifft, wird auf **Anlage 2** zu diesem Ablauf verwiesen.

GEHEIMHALTUNG DER IDENTITÄT DES HINWEISGEBERS

Art. 12

(Geheimhaltung der Identität des Hinweisgebers)

1. Die Meldungen dürfen nur in dem Maß genutzt werden, das zu ihrer Bearbeitung notwendig ist.
2. Die Identität des Hinweisgebers sowie alle sonstigen Informationen, aus denen direkt oder indirekt Rückschlüsse auf diese Identität gezogen werden können, dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung des Hinweisgebers **keinen anderen Personen als dem Antikorruptions- und Transparenzbeauftragten** mitgeteilt werden, der befugt ist, diese Daten laut Art. 29 und 32 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2016/679 sowie laut Art. 2-quaterdecies des Datenschutzgesetzes (Gv.D. Nr. 196 vom 30. Juni 2003) zu verarbeiten.
3. Im Rahmen von **Strafverfahren** unterliegt die Identität des Hinweisgebers im Rahmen der Vorgaben laut Art. 329 der Strafprozessordnung der Geheimhaltung.
4. Im Rahmen von **Verfahren vor dem Rechnungshof** darf die Identität des Hinweisgebers bis zum Abschluss der Beweisaufnahmephase nicht offengelegt werden.

SASA SpA-AG		Regolamento		Ablauf <i>whistleblowing</i>			
Emanazione		Consiglio di Amministrazione					
Rif.	CDA-REG002	Emissione 1	13/07/2023	Revisione		Data revisione	

5. Im Rahmen von **Disziplinarverfahren** darf die Identität des Hinweisgebers nicht offengelegt werden, sofern die Anschuldigung bezüglich des Disziplinarvergehens auf Feststellungen gründet, die sich von denen der Meldung unterscheiden und über diese hinausgehen, auch wenn sie eine Folge der Meldung sind. Sofern die Anschuldigung vollständig oder teilweise auf der Meldung basiert und die Kenntnis der Identität des Hinweisgebers unerlässlich für die Verteidigung des Beschuldigten ist, darf die Meldung zwecks des Disziplinarverfahrens herangezogen werden, aber **nur dann**, wenn der Hinweisgeber seine ausdrückliche Einwilligung zur Offenlegung seiner Identität erteilt. Die für das Disziplinarverfahren verantwortliche Person bewertet auf Antrag des Beschuldigten, ob die Voraussetzungen dafür vorliegen, dass die Kenntnis der Identität des Hinweisgebers zwecks des Rechts auf Verteidigung notwendig ist, und begründet ihre Entscheidung sowohl bei Stattgebung als auch bei Ablehnung des Antrags angemessen. Die für das Disziplinarverfahren verantwortliche Person fällt ihr Urteil über den Antrag des Beschuldigten innerhalb von 5 (fünf) Werktagen nach dem Eingang des Antrags der betroffenen Person und teilt das Ergebnis dieser und dem Antikorruptions- und Transparenzbeauftragten mit. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen und die Einwilligung des Hinweisgebers nicht vor, ist es dem Antikorruptions- und Transparenzbeauftragten strikt untersagt, die Identität des Hinweisgebers der für das Disziplinarverfahren verantwortlichen Person mitzuteilen. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt ein schweres Disziplinarvergehen dar.

6. In jedem Fall teilt der Antikorruptions- und Transparenzbeauftragte dem Hinweisgeber schriftlich die Gründe für die Offenlegung der vertraulichen Daten mit, wenn die Offenlegung der Identität des Hinweisgebers und der Informationen laut Abs. 2 auch zwecks der Verteidigung der betroffenen Person in den Fällen laut Abs. 5 Satz 2 dieses Ablaufs sowie bei Verfahren in Bezug auf externe und interne Meldungen unerlässlich ist.


7. Die SASA schützt die Identität der **betroffenen Personen** und der **in der Meldung erwähnten Personen** bis zum Abschluss der aufgrund der Meldung eingeleiteten Verfahren unter Wahrung der gleichen Garantien, die zugunsten des Hinweisgebers vorgesehen sind.

8. Die Meldung unterliegt nicht der Auskunft laut Art. 22 ff. des Gesetzes Nr. 241 vom 7. August 1990 sowie Art. 5 ff. Gv.D. Nr. 33 vom 14. März 2013. Unbeschadet bleiben darüber hinaus die Vorgaben laut Art. 2-undecies Abs. 1 Buchst. f) Gv.D. 196/2003.

9. Unbeschadet der Vorgaben laut Abs. 1 bis 8 **kann die betroffene Person** auch mittels eines schriftlichen Verfahrens durch die Erhebung schriftlicher Feststellungen und Urkunden angehört bzw. auf ihren Antrag hin **angehört werden**.

10. Unberührt bleiben die Bestimmungen von Sondergesetzen, welche die Mitteilungspflicht der Identität des Hinweisgebers, der betroffenen Person und der in jedem Fall in der Meldung erwähnten Person wie auch des Inhalts der Meldung oder der entsprechenden Dokumentation an bestimmte handelnde Behörden (z. B. strafrechtliche Ermittlungen, steuer- oder verwaltungsrechtliche Untersuchungen, Inspektionen usw.) vorschreiben.

11. In der Datenschutzerklärung, die dem Hinweisgeber zum Zeitpunkt der Meldung auch mittels IT-Plattform oder beim direkten Gespräch bereitzustellen ist, wird dieser darüber informiert, dass die Meldung hinsichtlich der Folgemaßnahmen gemäß den gesetzlichen Vorgaben an die zuständigen Stellen weitergeleitet werden könnte.

SASA SpA-AG		Regolamento	Ablauf <i>whistleblowing</i>				
Emanazione		Consiglio di Amministrazione					
Rif.	CDA-REG002	Emissione 1	13/07/2023	Revisione		Data revisione	

SCHUTZMASSNAHMEN

Art. 13


(Personen, an welche sich die Schutzmaßnahmen richten)

1. Unbeschadet der Vorgaben laut Art. 17 Abs. 2 und 3 des Dekrets gelten die Schutzmaßnahmen laut Abschn. 3 des Dekrets für:
 - a) den Hinweisgeber;
 - b) die Mittler;
 - c) die Personen, die demselben beruflichen Kontext des Hinweisgebers angehören und mit diesem durch eine stabile Partnerschaft oder eine Verwandtschaftsbeziehung bis zum vierten Grad verbunden sind;
 - d) die Arbeitskolleginnen und -kollegen des Hinweisgebers, die im selben beruflichen Kontext wie dieser tätig sind und zu diesem eine gewohnheitsmäßige und laufende Beziehung pflegen;
 - e) juristische Personen, die im Eigentum des Hinweisgebers stehen oder für die der Hinweisgeber arbeitet oder mit denen er in einem beruflichen Kontext anderweitig in Verbindung steht.
2. Unbeschadet bleiben die weiteren Vorgaben laut Art. 16 des Dekrets in Bezug auf externe Meldungen, Anzeigen und Offenlegungen.
3. Die Schutzmaßnahmen laut diesem Ablauf gelten nicht für Hinweisgeber, die eine strafbare Handlung begehen, um Informationen, Indizien oder Beweise für rechtswidrige Handlungen im beruflichen Kontext zu erheben.

Art. 14

(Verbot von Repressalien)

1. Der Hinweisgeber darf keinerlei Repressalien erleiden.
2. Im Rahmen von Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder in jedem Fall von außergerichtlichen Streitigkeiten, welche die Feststellung von gemäß diesem Artikel verbotenen Verhaltensweisen, Handlungen oder Unterlassungen gegenüber Personen laut Art. 3 Abs. 1, 2, 3 und 4 des Dekrets zum Gegenstand haben, wird davon ausgegangen, dass diese infolge der Meldung zustande kamen. Die Beweislast hinsichtlich des Beweises, dass diese Verhaltensweisen oder Handlungen andere Gründe haben als die Meldung, obliegt der Person, die sich ihrer schuldig gemacht hat.
3. Bei Schadensersatzklagen, die von den Personen laut Art. 3 Abs. 1, 2, 3 und 4 des Dekrets vor der Justizbehörde erhoben wurden, wird vorbehaltlich des Gegenbeweises davon ausgegangen, dass der Schaden eine Folge der Meldung, Offenlegung oder Anzeige bei der Justiz- oder Rechnungsbehörde ist, wenn diese Personen nachweisen, dass sie gemäß dem Dekret eine Meldung erstattet und einen Schaden erlitten haben.
4. Im Folgenden sind einige Fälle angegeben, die Repressalien darstellen, sofern sie dem in diesem Ablauf definierten entsprechenden Konzept gerecht werden:
 - Suspendierung, Kündigung oder vergleichbare Maßnahmen;
 - Herabstufung oder Versagung einer Beförderung;
 - Aufgabenverlagerung, Änderung des Arbeitsorts, Gehaltsminderung, Änderung der Arbeitszeit;
 - Versagung der Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen oder beliebige Einschränkungen bei deren Inanspruchnahme;

SASA SpA-AG		Regolamento		Ablauf <i>whistleblowing</i>			
Emanazione		Consiglio di Amministrazione					
Rif.	CDA-REG002	Emissione 1	13/07/2023	Revisione		Data revisione	

- negative Leistungsbeurteilung oder Ausstellung eines schlechten Arbeitszeugnisses;
- Disziplinarmaßnahme, Rüge oder sonstige Sanktionen einschließlich finanzieller Sanktionen;
- Nötigung, Einschüchterung, Mobbing oder Ausgrenzung;
- Diskriminierung oder in jedem Fall benachteiligende Behandlung;
- Nichtumwandlung eines befristeten Arbeitsvertrags in einen unbefristeten Arbeitsvertrag in Fällen, in denen der Arbeitnehmer zu Recht erwarten durfte, einen unbefristeten Arbeitsvertrag angeboten zu bekommen;
- Nichtverlängerung oder vorzeitige Beendigung eines befristeten Arbeitsvertrags;
- Schädigung (einschließlich Rufschädigung), insbesondere in den sozialen Medien, oder Herbeiführung finanzieller Verluste (einschließlich Auftrags- oder Einnahmeverluste);
- Erfassung des Hinweisgebers auf einer „schwarzen Liste“ auf Basis einer informellen oder formellen sektor- oder branchenspezifischen Vereinbarung mit der Folge, dass der Hinweisgeber sektor- oder branchenweit keine Beschäftigung mehr findet;
- vorzeitige Kündigung oder Aufhebung eines Vertrags über Waren oder Dienstleistungen;
- Entzug einer Lizenz oder einer Genehmigung;
- psychiatrische oder ärztliche Überweisungen.

Art. 15

(Mitteilung der Repressalien an die ANAC, weitere Schutzmaßnahmen und Sanktionen. Verweis)

1. Der Hinweisgeber kann der ANAC die Repressalien mitteilen, die er seiner Meinung nach erlitten hat, um die weiteren Schutzmaßnahmen laut Art. 19 des Dekrets² auch gerichtlich einleiten zu lassen.
2. Unbeschadet bleiben die Sanktionen laut Art. 21 des Dekrets.³

²Art. 19 des Dekrets.

„1. Die juristischen und natürlichen Personen laut Art. 3 können der ANAC die Repressalien mitteilen, die sie ihrer Meinung nach erlitten haben. Bei im beruflichen Kontext einer Person des öffentlichen Sektors angewandten Repressalien informiert die ANAC umgehend das Departement für öffentliche Verwaltung beim Ministerratspräsidium und die etwaigen Garantie- oder Disziplinarstellen, damit diese die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Maßnahmen treffen. Bei im beruflichen Kontext einer Person des privaten Sektors angewandten Repressalien informiert die ANAC das nationale Arbeitsinspektorat, damit dieses die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Maßnahmen trifft.

2. Zur Erhebung von Beweiselementen, die zur Feststellung der Repressalien unerlässlich sind, kann die ANAC im Rahmen des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs die Mitarbeit des Inspektorats für öffentliche Verwaltung und des nationalen Arbeitsinspektorats in Anspruch nehmen. Vorbehalten bleibt dabei die ausschließliche Zuständigkeit der ANAC bezüglich der Bewertung der erhobenen Elemente und der etwaigen Verhängung der Verwaltungsstrafen laut Art. 21. Zur Regelung dieser Zusammenarbeit trifft die ANAC spezifische Vereinbarungen gemäß Art. 15 des Gesetzes Nr. 241 vom 7. August 1990 mit dem Inspektorat für öffentliche Verwaltung und dem nationalen Arbeitsinspektorat.

3. Die unter Verstoß gegen Art. 17 angenommenen Maßnahmen sind null und nichtig. Die Personen laut Art. 3, denen aufgrund einer Meldung, Offenlegung oder einer Anzeige bei der Justiz- oder Rechnungsbehörde gekündigt wurde, haben je nach den für den Arbeitnehmer spezifischen geltenden Bestimmungen das Recht auf Wiedereinstellung gemäß Art. 18 des Gesetzes Nr. 300 vom 20. Mai 1970 oder Art. 2 Gv.D. Nr. 23 vom 4. März 2015.

4. Die angerufene Justizbehörde trifft alle auch einstweiligen Maßnahmen, die notwendig sind, um den beantragten Schutz der subjektiven Rechtsposition einschließlich Schadensersatz, Wiedereinstellung, Anordnung zur Beendigung des Verhaltens unter Verstoß gegen Art. 17 und Nichtigkeitserklärung der unter Verstoß gegen den genannten Artikel angenommenen Maßnahmen zu gewährleisten.“

³Art. 21 des Dekrets.


1. Vorbehaltlich der anderen Haftungsprofile verhängt die ANAC gegen den Schuldigen die folgenden finanziellen Verwaltungsstrafen:

a) 10.000 bis 50.000 Euro, sofern festgestellt wird, dass Repressalien angewandt wurden, oder festgestellt wird, dass die Meldung behindert wurde oder versucht wurde, sie zu behindern, oder dass die Geheimhaltungspflicht laut Art. 12 verletzt wurde;

b) 10.000 bis 50.000 Euro, sofern festgestellt wird, dass keine Meldekanäle eingerichtet wurden, dass keine Abläufe zur Erstattung und Bearbeitung von Meldungen umgesetzt werden bzw. dass die Umsetzung solcher Abläufe den Vorgaben laut Art. 4 und 5 nicht gerecht wird, und wenn festgestellt wird, dass eingehende Meldungen nicht geprüft und untersucht wurden;

c) 500 bis 2500 Euro im Fall laut Art. 16 Abs. 3, es sei denn, der Hinweisgeber wurde auch in erster Instanz wegen Verleumdung oder übler Nachrede oder in jedem Fall wegen derselben Straftaten verurteilt, die Gegenstand der Anzeige bei der Justiz- oder Rechnungsbehörde sind.

2. Die Personen des privaten Sektors laut Art. 2 Abs. 1 Buchst. q) Ziff. 3) führen in das gemäß Art. 6 Abs. 2 Buchst. e) des Dekrets Nr. 231/2001 umgesetzte Disziplinarsystem Sanktionen gegenüber denjenigen ein, hinsichtlich derer festgestellt wird, dass sie sich der rechtswidrigen Handlungen laut Abs. 1 schuldig gemacht haben.

SASA SpA-AG		Regolamento		Ablauf <i>whistleblowing</i>			
Emanazione		Consiglio di Amministrazione					
Rif.	CDA-REG002	Emissione 1	13/07/2023	Revisione		Data revisione	

Art. 16

(Haftungsbeschränkung)

1. Nicht strafbar machen sich Hinweisgeber, die Informationen über Verstöße, für die eine andere Geheimhaltungspflicht als die laut Art. 1 Abs. 3 des Dekrets⁴ gilt, oder die sich auf den Schutz des Urheberrechts oder den Schutz der personenbezogenen Daten beziehen, offenlegen oder verbreiten bzw. die Informationen über Verstöße offenlegen oder verbreiten, die die Reputation der betroffenen oder angezeigten Person schädigen, wenn zum Zeitpunkt der Offenlegung oder Verbreitung stichhaltige Gründe dafür vorliegen, dass davon ausgegangen werden kann, dass die Offenlegung oder Verbreitung der betreffenden Informationen **notwendig ist, um den Verstoß aufzudecken, und die Meldung gemäß Art. 16 des Dekrets erstattet wurde** und somit in Bezug auf die Meldung an den Antikorruptions- und Transparenzbeauftragten der SASA gemäß den Vorgaben dieses Ablaufs.
2. In den Fällen laut Abs. 1 ist ebenso jede weitere Haftung auch zivil- und verwaltungsrechtlicher Art ausgeschlossen.
3. Es sei denn, dass der Vorfall eine strafbare Handlung darstellt, erwächst dem Hinweisgeber keinerlei Haftung auch nicht zivil- oder verwaltungsrechtlicher Art für die Erhebung der Informationen über Verstöße oder für den Zugriff auf diese.
4. Die strafrechtliche und jede sonstige Haftung auch zivil- und verwaltungsrechtlicher Art ist in jedem Fall nicht für Verhaltensweisen, Handlungen oder Unterlassungen ausgeschlossen, die nicht mit der Meldung verbunden und die nicht unbedingt erforderlich sind, um den Verstoß aufzudecken.
5. Unbeschadet bleiben die weiteren Vorgaben laut Art. 20 des Dekrets in Bezug auf externe Meldungen, Anzeigen und Offenlegungen.

Art. 17

(Verzichte und Vergleiche)


Vollständige oder teilweise Verzichte und Vergleiche, die die gemäß dem Dekret vorgesehenen Rechte und Schutzmaßnahmen zum Gegenstand haben, sind unwirksam, es sei denn, sie erfolgten in den Formen und unter den Bedingungen laut Art. 2113 Abs. 4 ZGB.

Art. 18

(Bedingungen für die Schutzmaßnahmen)

1. Die Schutzmaßnahmen gelten, wenn die folgenden Bedingungen vorliegen:
 - a) Zum Zeitpunkt der Meldung hatte der Hinweisgeber einen stichhaltigen Grund, um davon auszugehen (d. h., er muss in einem vernünftigen Maß davon überzeugt sein), dass die gemeldeten Informationen **der Wahrheit entsprechen** und unter den objektiven Anwendungsbereich laut Art. 1 des Dekrets fallen.
 - b) Die Meldung wurde auf der Grundlage der **Vorgaben laut Abschnitt 2 des Dekrets** betreffend „interne Meldungen, externe Meldungen, Geheimhaltungspflicht und Offenlegungen“ erstattet und bezieht sich somit auf die Meldung an den Antikorruptions- und Transparenzbeauftragten der SASA gemäß den Vorgaben in diesem Ablauf.
2. Die Gründe, die die Person zur Meldung veranlassen haben, sind im Hinblick auf ihren Schutz irrelevant.

⁴Art. 1 Abs. 3 des Dekrets: „Unberührt bleibt die Anwendung von Unionsrecht oder nationalem Recht in Bezug auf alle folgenden Punkte: a) Verschlusssachen; b) anwaltliche und ärztliche Verschwiegenheitspflichten; c) richterliches Beratungsgeheimnis.“

SASA SpA-AG		Regolamento		Ablauf <i>whistleblowing</i>			
Emanazione		Consiglio di Amministrazione					
Rif.	CDA-REG002	Emissione 1	13/07/2023	Revisione		Data revisione	

3. Vorbehaltlich der Vorgaben laut Art. 20 des Dekrets sind die Schutzmaßnahmen laut Abschn. 3 des Dekrets nicht garantiert und gegen den Hinweisgeber wird eine Disziplinarstrafe verhängt, wenn auch mittels eines erstinstanzlichen Urteils die strafrechtliche Haftung des Hinweisgebers für Verleumdung oder üble Nachrede oder in jedem Fall für dieselben strafbaren Handlungen, die mit der Anzeige an die Justiz- oder Rechnungsbehörde begangen wurden, oder dessen zivilrechtliche Haftung aus demselben Rechtsgrund bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit festgestellt wird.

4. Die Vorgaben laut diesem Artikel gelten auch bei anonymen Meldungen, wenn der Hinweisgeber identifiziert wurde und Repressalien erlitten hat.

5. Unbeschadet bleiben die weiteren Vorgaben laut Art. 16 des Dekrets in Bezug auf externe Meldungen, Anzeigen und Offenlegungen.

Art. 19

(Informationen über den Stand der Meldung)

1. Der Hinweisgeber kann vom Antikorruptions- und Transparenzbeauftragten jederzeit Informationen über den Fortschritt des Verfahrens verlangen. Hierzu ist eine entsprechende Anfrage gemäß den vom Antikorruptions- und Transparenzbeauftragten angegebenen Modalitäten zu übermitteln.

2. Sofern keine schwerwiegenden Hinderungsgründe (z. B. laufende strafrechtliche Ermittlungen und entsprechende Geheimhaltungspflichten) vorliegen, beantwortet der Antikorruptions- und Transparenzbeauftragte die Informationsanfrage laut vorhergehendem Absatz innerhalb von **5 (fünf) Werktagen** nach dem Eingang der Anfrage.

Art. 20

(Sicherheitsmaßnahmen, Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten)

1. Die Interaktion zwischen dem Antikorruptions- und Transparenzbeauftragten und dem Hinweisgeber darf ausschließlich über die Plattform erfolgen.

2. Die eingegangenen Meldungen und die diesen beiliegenden Unterlagen werden vom Antikorruptions- und Transparenzbeauftragten in den von diesem identifizierten SASA-Räumen verwahrt, nachdem alle zweckmäßigen Vorkehrungen getroffen wurden, um deren höchste Vertraulichkeit zu wahren.


3. Unbeschadet der spezifischen gesetzlichen Bestimmungen sowie der spezifischen Zuständigkeiten von Kontrollorganen der Gesellschaft (z. B. Überwachungsrat, Kontrollorgan usw.) ist der Zugriff auf die mit den Meldungen zusammenhängenden Daten ausschließlich dem Antikorruptions- und Transparenzbeauftragten gestattet.

4. Jede Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679, dem Gv.D. 196/2003 und dem Gv.D. 51/2018.

5. Die personenbezogenen Daten, die offensichtlich nicht zur Bearbeitung einer spezifischen Meldung erforderlich sind, werden nicht erhoben bzw. sofort gelöscht, sofern sie versehentlich erhoben wurden.

6. Die Rechte laut Art. 15 bis 22 der Verordnung (EU) 2016/679 können im Rahmen der Vorgaben laut Art. 2-undecies Gv.D. 196/2003 geltend gemacht werden.

7. Die Verarbeitung personenbezogener Daten, die sich auf den Empfang und die Bearbeitung von Meldungen beziehen, erfolgt durch die SASA mittels des Antikorruptions- und Transparenzbeauftragter als Verantwortlichem für die Datenverarbeitung unter Einhaltung der Grundsätze laut Art. 5 und 25 der Verordnung (EU) 2016/679 oder Art. 3 und 16 Gv.D. 51/2018, wobei dem Hinweisgeber und den betroffenen Personen geeignete Informationen laut Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 oder

SASA SpA-AG		Regolamento	Ablauf <i>whistleblowing</i>				
Emanazione		Consiglio di Amministrazione					
Rif.	CDA-REG002	Emissione 1	13/07/2023	Revisione		Data revisione	

Art. 11 Gv.D. 51/2018 geliefert und angemessene Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen getroffen werden.

8. Die SASA definiert ihr eigenes Modell für die Entgegennahme und Bearbeitung von Meldungen und identifiziert technische und organisatorische Maßnahmen, die geeignet sind, um ein angemessenes Maß an Sicherheit hinsichtlich der von den durchgeführten Verarbeitungen ausgehenden spezifischen Risiken zu gewährleisten, auf der Grundlage einer Datenschutz-Folgenabschätzung und regelt die Beziehungen zu etwaigen externen Anbietern, die personenbezogene Daten auf ihre Rechnung gemäß Art. 28 der Verordnung (EU) 2016/679 oder Art. 18 Gv.D. 51/2018 verarbeiten.

9. Die Meldungen und die entsprechenden Unterlagen werden für den Zeitraum aufbewahrt, der notwendig ist, um die Meldung zu bearbeiten, und in jedem Fall nicht länger als fünf Jahre nach dem Zeitpunkt der Mitteilung des abschließenden Ergebnisses des Meldeverfahrens unter Einhaltung der Geheimhaltungsverpflichtungen des Grundsatzes laut Art. 5 Abs. 1 Buchst. e) der Verordnung (EU) 2016/679 sowie Art. 3 Abs. 1 Buchst. e) Gv.D. 51/2018.

Art. 21

(Regelmäßige Analyse der Whistleblowing-Informationen)

1. Der Antikorruptions- und Transparenzbeauftragte organisiert die sich auf die Meldungen und den Stand der Verfahren für deren Bearbeitung beziehenden Daten (z. B. Anzahl der eingegangenen Meldungen, Arten der gemeldeten rechtswidrigen Handlungen, Positionen und Aufgaben der Beschuldigten, Zeit für die Abwicklung des Disziplinarverfahrens usw.), die im Lauf des Jahrs zugegangen sind, um

- a) die Kritikalitätsbereiche der SASA zu identifizieren, bezüglich derer im Hinblick auf Verbesserungsmaßnahmen und/oder die Implementierung des internen Kontrollsystems einzugreifen ist, auch in Absprache mit den zuständigen Organen und Abteilungen der Gesellschaft;
- b) in seinem Zuständigkeitsbereich neue spezifische Maßnahmen zur Vermeidung von rechtswidrigen Handlungen gemäß den Vorgaben der geltenden Rechtsvorschriften und der entsprechenden Durchführungspraxen einzuführen;
- c) Bericht über die Daten in Bezug auf die Whistleblowing-Meldungen gemäß den Vorgaben laut Art. 1 Abs. 14 des Gesetzes Nr. 190/2012 (Jahresbericht) bzw. des nationalen Antikorruptionsplans zu erstatten, sofern erforderlich.


Art. 22

(Unterrichtung, Ausbildung und Sensibilisierung zum Thema Whistleblowing)

1. SASA veranlasst Folgendes, wobei die jeweiligen Erfüllungen dem Antikorruptions- und Transparenzbeauftragten obliegen:

- a) Lieferung von Angaben zum Kanal, den Verfahren und Voraussetzungen zur Erstattung von internen und externen Meldungen, wobei dafür gesorgt wird, dass diese am Arbeitsplatz sowie unter „Transparente Gesellschaft“ im Bereich „Sonstige Inhalte“/„Whistleblowing“ auf der institutionellen Website der Gesellschaft leicht einsehbar sind;
- b) Anpassung der eigenen Vertragsstandards, sodass alle betriebsfremden Personen laut Abs. 1 in der Lage sind, Meldung zu erstatten, wobei alle Zugangsformen zum hierfür eingerichteten Kanal gewährleistet werden.

2. SASA garantiert angemessene Schulungen zum Thema Whistleblowing für den Antikorruptions- und Transparenzbeauftragten.

SASA SpA-AG		Regolamento		Ablauf <i>whistleblowing</i>			
Emanazione		Consiglio di Amministrazione					
Rif.	CDA-REG002	Emissione 1	13/07/2023	Revisione		Data revisione	

3. SASA garantiert darüber hinaus seiner gesamten Belegschaft die Teilnahme an Schulungen zum Thema Whistleblowing, um die Bedeutung dieses Instruments zu bekräftigen, dessen Nutzung zu fördern und sinnwidrige Praktiken zu vermeiden.

4. SASA ergreift sämtliche weiteren Sensibilisierungsmaßnahmen unter Inanspruchnahme aller Instrumente, die als geeignet erachtet werden, um die Kenntnis des Rechtsinstituts zu verbreiten (z. B. Veranstaltungen, Artikel, Studien, Newsletter, Internetportal usw.).

Art. 23

(Annahme, Inkrafttreten und Überarbeitung des Ablaufs)

1. Dieser Ablauf wird mit Beschluss des SASA-Verwaltungsrats angenommen und tritt am **15. Juli 2023** in Kraft.
2. Etwaige Überarbeitungen und Änderungen dieses Ablaufs werden vom Antikorruptions- und Transparenzbeauftragten vorgeschlagen und mit Beschluss des Verwaltungsrats angenommen.
3. Dieser Ablauf wird allen SASA-Mitarbeitenden mitgeteilt sowie auf der institutionellen Website unter „Transparente Gesellschaft“ veröffentlicht und im betrieblichen Intranet zur Verfügung gestellt.

ANLAGE

- 1) Anlage 1 zum gesetzesvertretenden Dekret Nr. 24 vom 10. März 2023
- 2) Anweisungen für externe Meldungen, Anzeigen und Offenlegungen
- 3) Datenschutzerklärung

Anlage 1 zum Ablauf

(Anlage 1 zum gesetzesvertretenden Dekret Nr. 24 vom 10. März 2023)

Anlage 1


Anlage

Teil I

A. Artikel 2 Abs. 1 Buchst. a) Ziff. 3) – öffentliche Aufträge:

1. Verfahrensregeln für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen, für die Vergabe von Aufträgen in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und für die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber in den Bereichen Wasser- und Energieversorgung, Verkehrs- und Postdienste sowie anderer Aufträge, die in folgenden Rechtsakten festgelegt sind:

- i) gesetzesvertretendes Dekret Nr. 50 vom 18. April 2016 betreffend den Kodex über öffentliche Verträge;
- ii) gesetzesvertretendes Dekret Nr. 208 vom 15. November 2011 betreffend die Bestimmungen hinsichtlich öffentlicher Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit in Umsetzung der Richtlinie 2009/81/EG.

SASA SpA-AG		Regolamento		Ablauf <i>whistleblowing</i>			
Emanazione		Consiglio di Amministrazione					
Rif.	CDA-REG002	Emissione 1	13/07/2023	Revisione		Data revisione	


2. Nachprüfungsverfahren gemäß den folgenden Rechtsakten:

i) Art. 12 des Gesetzes Nr. 142 vom 19. Februar 1992 betreffend Bestimmungen hinsichtlich der Erfüllung von auf der Zugehörigkeit Italiens zu den Europäischen Gemeinschaften basierenden Verpflichtungen (Gemeinschaftsgesetz für 1991); gesetzesvertretendes Dekret Nr. 53 vom 20. März 2010 betreffend die Umsetzung der Richtlinie 2007/66/EG zur Änderung der Richtlinien 89/665/EWG und 92/13/EWG im Hinblick auf die Verbesserung der Wirksamkeit der Nachprüfungsverfahren bezüglich der Vergabe öffentlicher Aufträge.

B. Art. 2 Abs. 1 Buchst. a) Ziff. 3) – Finanzdienstleistungen, Finanzprodukte und Finanzmärkte sowie Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung:

Regeln zur Festlegung eines Regulierungs- und Aufsichtsrahmens sowie zur Gewährleistung des Verbraucher- und Anlegerschutzes in den Bereichen Finanzdienstleistungen und Kapitalmärkte, Bankdienstleistungen, Kreditvergabe, Investitionen, Versicherung und Rückversicherung, betriebliche und private Altersvorsorgeprodukte, Wertpapiere, Investmentfonds, Zahlungsdienste in der Union sowie in Bezug auf die Tätigkeiten, die in Anhang I der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338), umgesetzt mit dem gesetzesvertretenden Dekret Nr. 72 vom 12. Mai 2015 betreffend die Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG, was den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen betrifft; Änderungen am gesetzesvertretenden Dekret Nr. 385 vom 1. September 1993 und am gesetzesvertretenden Dekret Nr. 58 vom 24. Februar 1998 gemäß den folgenden Rechtsakten:

- i) gesetzesvertretendes Dekret Nr. 45 vom 16. April 2012 betreffend die Umsetzung der Richtlinie 2009/110/EG über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten, zur Änderung der Richtlinien 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2000/46/EG;
- ii) gesetzesvertretendes Dekret Nr. 44 vom 4. März 2014 betreffend die Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EG über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010;
- iii) Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps (ABl. L 86 vom 24.3.2012, S. 1);
- iv) Verordnung (EU) Nr. 345/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Risikokapitalfonds (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 1);
- v) Verordnung (EU) Nr. 346/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 18);
- vi) gesetzesvertretendes Dekret Nr. 72 vom 21. April 2016 betreffend die Umsetzung der Richtlinie 2014/17/EU über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher sowie Änderungen und Ergänzungen des Titels VI-bis des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 385 vom 1. September 1993 über Finanzmakler und Kreditvermittler und des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 141 vom 13. August 2010 (ABl. L 60 vom 28.2.2014, S. 34);
- vii) Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 77);

SASA SpA-AG		Regolamento		Ablauf <i>whistleblowing</i>			
Emanazione		Consiglio di Amministrazione					
Rif.	CDA-REG002	Emissione 1	13/07/2023	Revisione		Data revisione	

viii) Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84);

ix) gesetzesvertretendes Dekret Nr. 218 vom 15. Dezember 2017 betreffend die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2366 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG und zur Anpassung der innerstaatlichen Bestimmungen an die Verordnung (EU) Nr. 751/2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge;

x) gesetzesvertretendes Dekret Nr. 229 vom 19. November 2007 betreffend die Umsetzung der Richtlinie 2004/25/EG betreffend Übernahmeangebote;

xi) dem gesetzesvertretenden Dekret Nr. 27 vom 27. Januar 2010 betreffend die Umsetzung der Richtlinie 2007/36/EG über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften;

xii) gesetzesvertretendes Dekret Nr. 195 vom 6. November 2007 betreffend die Umsetzung der Richtlinie 2004/109/EG zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG;

xiii) Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1);

xiv) Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 1);


xv) gesetzesvertretendes Dekret Nr. 74 vom 12. Mai 2015 betreffend die Umsetzung der Richtlinie 2009/138/EG betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II);

xvi) gesetzesvertretendes Dekret Nr. 180 vom 16. November 2015 betreffend die Umsetzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates und der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates; gesetzesvertretendes Dekret Nr. 181 vom 16. November 2015 betreffend Änderungen des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 385 vom 1. September 1993 und des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 58 vom 24. Februar 1998 in Umsetzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates und der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates;

xvii) gesetzesvertretendes Dekret Nr. 142 vom 30. Mai 2005 betreffend die Umsetzung der Richtlinie 2002/87/EG über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats sowie zur Einrichtung der vorherigen Konsultation im Bereich Versicherungen;

xviii) gesetzesvertretendes Dekret Nr. 30 vom 15. Februar 2016 betreffend die Durchführung der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme;

xix) gesetzesvertretendes Dekret Nr. 415 vom 23. Juli 1996 betreffend die Umsetzung der Richtlinie 93/22/EWG vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen und der Richtlinie 93/6/EWG vom 15. März 1993 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und

SASA SpA-AG		Regolamento		Ablauf <i>whistleblowing</i>			
Emanazione		Consiglio di Amministrazione					
Rif.	CDA-REG002	Emissione 1	13/07/2023	Revisione		Data revisione	

Kreditinstituten; Dekret des Ministeriums für Schatz, Haushalt und Wirtschaftsplanung vom 30. Juni 1998, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 191 vom 18. August 1998, betreffend die Verabschiedung der Satzung und der Bestimmungen über die Arbeitsweise des nationalen Garantiefonds für den Schutz von Forderungen seitens Kunden gegenüber Wertpapiervermittlungsfirmen und sonstigen Personen, die zur Ausübung von Wertpapiervermittlungstätigkeiten befugt sind; Dekret des Ministeriums für Schatz, Haushalt und Wirtschaftsplanung Nr. 485 vom 14. November 1997, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 13 vom 17. Januar 1998, betreffend die Bestimmungen bezüglich der Organisation und Funktionsweise der Entschädigungssysteme laut Art. 35 Abs. 2 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 415 vom 23. Juli 1996 zur Umsetzung der Richtlinie 93/22/EWG über Wertpapierdienstleistungen;

xx) Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1);

xxi) Verordnung (EU) Nr. 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937 (ABl. L 347 vom 20.10.2020, S. 1).

C. Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer 3) — Produktsicherheit und -konformität:

1. Sicherheits- und Konformitätsanforderungen für in der Union in Verkehr gebrachte Produkte, wie sie in folgenden Rechtsvorschriften definiert und geregelt sind:

i) gesetzesvertretendes Dekret Nr. 206 vom 6. September 2005 betreffend das Verbrauchergesetzbuch laut Art. 7 des Gesetzes Nr. 229 vom 29. Juli 2003;

ii) Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union einschließlich Kennzeichnungsvorschriften für hergestellte Produkte mit Ausnahme von Lebensmitteln, Futtermitteln, Human- und Tierarzneimitteln, lebenden Pflanzen und Tieren, Erzeugnissen menschlichen Ursprungs und Erzeugnissen von Pflanzen und Tieren, die unmittelbar mit ihrer künftigen Reproduktion zusammenhängen, gemäß der Anhänge I und II der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates über Marktüberwachung und Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1);

2. Regeln für die Vermarktung und Nutzung sensibler und gefährlicher Produkte, die in folgenden Rechtsakten festgelegt sind:


i) gesetzesvertretendes Dekret Nr. 105 vom 22. Juni 2012 betreffend Änderungen und Ergänzungen zum Gesetz Nr. 185 vom 9. Juli 1990 über neue Rechtsvorschriften zur Kontrolle von Export, Import und Transit von Rüstungsmaterialien in Umsetzung der Richtlinie 2009/43/EG zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern in der durch die Richtlinien 2010/80/EU und 2012/10/EU geänderten Fassung, was die Liste der Verteidigungsgüter betrifft.

D. Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer 3) — Verkehrssicherheit:

1. gesetzesvertretendes Dekret Nr. 50 vom 14. Mai 2019 betreffend die Umsetzung der Richtlinie 2016/798 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Eisenbahnsicherheit;

2. Sicherheitsanforderungen in der Zivilluffahrt gemäß der Verordnung (EU) Nr. 996/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Untersuchung und Verhütung von Unfällen und Störungen in der Zivilluffahrt und zur Aufhebung der Richtlinie 94/56/EG (ABl. L 295 vom 12.11.2010, S. 35);

3. Sicherheitsanforderungen im Straßenverkehr gemäß den folgenden Rechtsakten:

SASA SpA-AG		Regolamento		Ablauf <i>whistleblowing</i>			
Emanazione		Consiglio di Amministrazione					
Rif.	CDA-REG002	Emissione 1	13/07/2023	Revisione		Data revisione	

- i) gesetzesvertretendes Dekret Nr. 35 vom 15. März 2011 betreffend die Umsetzung der Richtlinie 2008/96/EG über ein Sicherheitsmanagement für die Straßenverkehrsinfrastruktur;
- ii) gesetzesvertretendes Dekret Nr. 264 vom 5. Oktober 2006 betreffend die Umsetzung der Richtlinie 2004/54/EWG über Mindestanforderungen an die Sicherheit von Tunneln im transeuropäischen Straßennetz;
- iii) Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 51);

4. Sicherheitsanforderungen im Seeverkehr gemäß den folgenden Rechtsakten:

- i) Verordnung (EG) Nr. 391/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über gemeinsame Vorschriften und Normen für Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen (ABl. L 131 vom 28.5.2009, S. 11);
- ii) Verordnung (EG) Nr. 392/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Unfallhaftung von Beförderern von Reisenden auf See (ABl. L 131 vom 28.5.2009, S. 24);
- iii) Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 239 vom 20. Dezember 2017 betreffend die Umsetzung der Richtlinie 2014/90/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über Schiffsausrüstung und zur Aufhebung der Richtlinie 96/98/EG;
- iv) gesetzesvertretendes Dekret Nr. 165 vom 6. September 2011 betreffend die Umsetzung der Richtlinie 2009/18/EG zur Festlegung der Grundsätze für die Untersuchung von Unfällen im Seeverkehr und zur Änderung der Richtlinie 1999/35/EG und der Richtlinie 2002/59/EG;
- v) Dekret des Ministers für Verkehr und Schifffahrt vom 13. Oktober 1999, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 251 vom 25. Oktober 1991, betreffend die Umsetzung der Richtlinie 98/41/EG des Rates vom 18. Juni 1998 über die Registrierung der an Bord von Fahrgastschiffen im Verkehr nach oder von einem Hafen eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft befindlichen Personen;
- vi) Dekret des Ministers für Infrastrukturen und Verkehr vom 16. Dezember 2004, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 43 vom 22. Februar 2005, betreffend die Umsetzung der Richtlinie 2001/96/EG zur Festlegung von harmonisierten Vorschriften und Verfahrensregeln für das sichere Be- und Entladen von Massengutschiffen;


5. Sicherheitsanforderungen gemäß dem gesetzesvertretenden Dekret Nr. 35 vom 27. Januar 2010 betreffend die Umsetzung der Richtlinie 2008/68/EG über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland.

E. Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer 3) — Umweltschutz:

1. sämtliche Umweltdelikte gemäß dem gesetzesvertretenden Dekret Nr. 121 vom 7. Juli 2011 betreffend die Umsetzung der Richtlinie 2008/99/EG über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt sowie der Richtlinie 2009/123/EG zur Änderung der Richtlinie 2005/35/EG über die Meeresverschmutzung durch Schiffe und die Einführung von Sanktionen für Verstöße oder rechtswidrige Handlungen, mit denen gegen die in den Anhängen der Richtlinie 2008/99/EG genannten Rechtsvorschriften verstoßen wird;

2. Regeln in Bezug auf Umwelt und Klima, die in folgenden Rechtsakten festgelegt sind:

- i) gesetzesvertretendes Dekret Nr. 30 vom 13. März 2013 betreffend die Umsetzung der Richtlinie 2009/29/EG zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Verbesserung und Ausweitung des Gemeinschaftssystems für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten;
- ii) gesetzesvertretendes Dekret Nr. 102 vom 4. Juli 2014 betreffend die Umsetzung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG;

SASA SpA-AG		Regolamento		Ablauf <i>whistleblowing</i>			
Emanazione		Consiglio di Amministrazione					
Rif.	CDA-REG002	Emissione 1	13/07/2023	Revisione		Data revisione	


iii) gesetzesvertretendes Dekret Nr. 199 vom 8. November 2021 betreffend die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen;

3. Regeln für nachhaltige Entwicklung und Abfallbewirtschaftung, die in folgenden Rechtsakten festgelegt sind:

- i) gesetzesvertretendes Dekret Nr. 205 vom 3. Dezember 2010 betreffend Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien;
- ii) Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über das Recycling von Schiffen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 und der Richtlinie 2009/16/EG (ABl. L 330 vom 10.12.2013, S. 1);
- iii) Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 60); gesetzesvertretendes Dekret Nr. 28 vom 10. Februar 2017 betreffend Sanktionsregelungen bei Verstoß gegen die Bestimmungen laut der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien;

4. Regeln zur Bekämpfung der Meeres- und Luftverschmutzung sowie der Lärmbelastung, die in folgenden Rechtsakten festgelegt sind:

- i) Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 84 vom 17. Februar 2003 betreffend die Umsetzung der Richtlinie 1999/94/EG über die Bereitstellung von Verbraucherinformationen über den Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen beim Marketing für neue Personenkraftwagen;
- ii) gesetzesvertretendes Dekret Nr. 194 vom 19. August 2005 betreffend die Umsetzung der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm;
- iii) Verordnung (EG) Nr. 782/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. April 2003 über das Verbot zinnorganischer Verbindungen auf Schiffen (ABl. L 115 vom 9.5.2003, S. 1);
- iv) gesetzesvertretendes Dekret Nr. 152 vom 3. April 2006 betreffend Umweltvorschriften;
- v) gesetzesvertretendes Dekret Nr. 202 vom 6. November 2007 betreffend die Umsetzung der Richtlinie 2005/35/EG über die Meeresverschmutzung durch Schiffe und die Einführung von Sanktionen für Verstöße;
- vi) Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstoffreisetzungs- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates (ABl. L 33 vom 4.2.2006, S. 1);
- vii) Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ABl. L 286 vom 31.10.2009, S. 1);
- viii) gesetzesvertretendes Dekret Nr. 125 vom 30. Juli 2012 betreffend die Umsetzung der Richtlinie 2009/126/EG über Phase II der Benzindampf-Rückgewinnung beim Betanken von Kraftfahrzeugen an Tankstellen;
- ix) gesetzesvertretendes Dekret Nr. 257 vom 16. Dezember 2016 betreffend Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 2014/94/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe;
- x) Verordnung (EU) Nr. 2015/757 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über die Überwachung von Kohlendioxidemissionen aus dem Seeverkehr und zur Änderung der Richtlinie 2009/16/EG (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 55);
- xi) gesetzesvertretendes Dekret Nr. 183 vom 15. November 2017 betreffend die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2193 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in

SASA SpA-AG		Regolamento		Ablauf <i>whistleblowing</i>			
Emanazione		Consiglio di Amministrazione					
Rif.	CDA-REG002	Emissione 1	13/07/2023	Revisione		Data revisione	

die Luft sowie zur Neuregelung des rechtlichen Rahmens für Anlagen, die Emissionen in die Luft erzeugen gemäß Art. 17 des Gesetzes Nr. 170 vom 12. August 2016;


5. Regeln für den Schutz und Bewirtschaftung von Gewässern und Böden, die in folgenden Rechtsakten festgelegt sind:

- i) gesetzesvertretendes Dekret Nr. 49 vom 23. Februar 2010 betreffend die Umsetzung der Richtlinie 2007/60/EG über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken;
- ii) gesetzesvertretendes Dekret Nr. 219 vom 10. Dezember 2010 betreffend die Umsetzung der Richtlinie 2008/105/EG über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 82/176/EWG, 83/513/EWG, 84/156/EWG, 84/491/EWG und 86/280/EWG sowie zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG und Umsetzung der Richtlinie 2009/90/EG, die im Einklang mit der Richtlinie 2000/60/EG technische Spezifikationen für die chemische Analyse und die Überwachung des Gewässerzustands festlegt;
- iii) Art. 15 des Gesetzesdekrets Nr. 91 vom 24. Juni 2014 betreffend dringende Bestimmungen für den Landwirtschaftssektor, den Umweltschutz und die Erhöhung der Energieeffizienz von Schul- und Universitätsgebäuden, für die Neulancierung und Entwicklung von Unternehmen, die Reduzierung der auf den Strompreisen lastenden Kosten sowie für die unmittelbare Definition von Erfüllungen aus europäischen Rechtsvorschriften; Dekret des Ministers für Umwelt sowie Landschafts- und Meeresschutz vom 30. März 2015, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 84 vom 11. April 2015 betreffend Richtlinien zur Sicherstellung, ob die Projekte, die unter die Zuständigkeit der Regionen und Autonomen Provinzen fallen, der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Art. 15 des Gesetzesdekrets Nr. 91 vom 24. Juni 2014, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 116 vom 11. August 2014, zu unterwerfen sind;

6. Regeln für den Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt, die in folgenden Rechtsakten festgelegt sind:

- i) Verordnung (EG) Nr. 1936/2001 des Rates vom 27. September 2001 mit Kontrollmaßnahmen für die Befischung bestimmter Bestände weit wandernder Arten (ABl. L 263 vom 3.10.2001, S. 1);
- ii) Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über den Handel mit Robbenerzeugnissen (ABl. L 286 vom 31.10.2009, S. 36);
- iii) Verordnung (EG) Nr. 734/2008 des Rates vom 15. Juli 2008 zum Schutz empfindlicher Tiefseeökosysteme vor den schädlichen Auswirkungen von Grundfanggeräten (ABl. L 201 vom 30.7.2008, S. 8);
- iv) Art. 42 des Gesetzes Nr. 96 vom 4. Juni 2010 betreffend Bestimmungen hinsichtlich der Erfüllung von auf der Zugehörigkeit Italiens zu den Europäischen Gemeinschaften basierenden Verpflichtungen – Gemeinschaftsgesetz 2009;
- v) Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen (ABl. L 295 vom 12.11.2010, S. 23);
- vi) Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 35); gesetzesvertretendes Dekret Nr. 230 vom 15. Dezember 2017 über die Anpassung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften an die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten;

7. Regeln für chemische Stoffe, die in folgenden Rechtsakten festgelegt sind: Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung,

SASA SpA-AG		Regolamento		Ablauf <i>whistleblowing</i>			
Emanazione		Consiglio di Amministrazione					
Rif.	CDA-REG002	Emissione 1	13/07/2023	Revisione		Data revisione	

Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1); gesetzesvertretendes Dekret Nr. 133 vom 14. September 2009 betreffend Sanktionsregelungen bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe; Dekret des Gesundheitsministers vom 22. November 2007, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 12 vom 15. Januar 2008 betreffend den Plan für die Tätigkeiten und die Nutzung der finanziellen Mittel laut Art. 5-bis des Gesetzesdekrets Nr. 10 vom 15. Februar 2007, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 46 vom 6. April 2007, betreffend die Erfüllungen laut der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH);

8. Regeln für ökologische/biologische Erzeugnisse, die in der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1) festgelegt sind.


F. Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer 3) — Strahlenschutz und kerntechnische Sicherheit:

Regeln für kerntechnische Sicherheit, die in folgenden Rechtsakten festgelegt sind:

- i) gesetzesvertretendes Dekret Nr. 185 vom 19. Oktober 2011 betreffend die Umsetzung der Richtlinie 2009/71/EURATOM über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen;
- ii) gesetzesvertretendes Dekret Nr. 28 vom 15. Februar 2016 betreffend die Durchführung der Richtlinie 2013/51/EURATOM des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Festlegung von Anforderungen an den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung hinsichtlich radioaktiver Stoffe in Wasser für den menschlichen Gebrauch;
- iii) gesetzesvertretendes Dekret Nr. 101 vom 31. Juli 2020 betreffend die Umsetzung der Richtlinie 2013/59/Euratom zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung und zur Aufhebung der Richtlinien 89/618/Euratom, 90/641/Euratom, 96/29/Euratom, 97/43/Euratom und 2003/122/Euratom und zur Neuordnung der Rechtsvorschriften des Sektors in Durchführung von Art. 20 Abs. 1 Buchst. a) des Gesetzes Nr. 117 vom 4. Oktober 2019;
- iv) gesetzesvertretendes Dekret Nr. 45 vom 4. März 2014 betreffend die Umsetzung der Richtlinie 2011/70/EURATOM über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle;
- v) gesetzesvertretendes Dekret Nr. 23 vom 20. Februar 2009 betreffend die Umsetzung der Richtlinie 2006/117/Euratom über die Überwachung und Kontrolle der Verbringungen radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente;
- vi) Verordnung (Euratom) 2016/52 des Rates vom 15. Januar 2016 zur Festlegung von Höchstwerten an Radioaktivität in Lebens- und Futtermitteln im Falle eines nuklearen Unfalls oder eines anderen radiologischen Notfalls und zur Aufhebung der Verordnung (Euratom) Nr. 3954/87 des Rates und der Verordnungen (Euratom) Nr. 944/89 und (Euratom) Nr. 770/90 der Kommission (ABl. L 13 vom 20.1.2016, S. 2);
- vii) Verordnung (Euratom) Nr. 1493/93 des Rates vom 8. Juni 1993 über die Verbringung radioaktiver Stoffe zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 148 vom 19.6.1993, S. 1).

G. Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer 3) — Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz:

1. Lebens- und Futtermittelrecht der Union gemäß der in der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze


SASA SpA-AG		Regolamento		Ablauf <i>whistleblowing</i>			
Emanazione		Consiglio di Amministrazione					
Rif.	CDA-REG002	Emissione 1	13/07/2023	Revisione		Data revisione	

und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1) enthaltenen Grundsätze und Anforderungen;
2. Tiergesundheit gemäß den folgenden Rechtsakten:

i) Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1); gesetzesvertretendes Dekret Nr. 134 vom 5. August 2022 betreffend Bestimmungen über die Identifizierung und Registrierung der Unternehmer, Betriebe und Tiere zur Anpassung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften an die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/429 gemäß Art. 14 Abs. 2 Buchst. a), b), g), h), i) und p) des Gesetzes Nr. 53 vom 22. April 2021; gesetzesvertretendes Dekret Nr. 135 vom 5. August 2022 betreffend Bestimmungen zur Umsetzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016, was den Handel mit, die Einfuhr und die Verwahrung von Wild- und exotischen Tieren sowie die Ausbildung für Unternehmen und Fachleute für diese Tiere betrifft, auch um das Risiko an Zoonose-Herden zu verringern, sowie die Einführung von strafrechtlichen Bestimmungen zur Bestrafung des illegalen Handels mit geschützten Arten gemäß Art. 14 Abs. 2 Buchst. a), b), n), p) und q) des Gesetzes Nr. 53 vom 22. April 2021; gesetzesvertretendes Dekret Nr. 136 vom 5. August 2022 betreffend die Umsetzung von Art. 14 Abs. 2 Buchst. a), b), e), f), h), i), l), n), o) und p) des Gesetzes Nr. 53 vom 22. April 2021 zur Anpassung und Angleichung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Prävention und Kontrolle von Tierseuchen, die auf Tier oder Mensch übertragbar sind, an die Bestimmungen laut der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016;

ii) Verordnung (EU) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1); gesetzesvertretendes Dekret Nr. 186 vom 1. Oktober 2012 betreffend Sanktionsregelungen bei Verstoß gegen die Bestimmungen laut der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 und bei Verstoß gegen die Bestimmungen laut der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 und der Richtlinie 97/78/EG, was einige Proben und Artikel betrifft, die den Veterinärkontrollen an der Grenze nicht unterliegen;

3. Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1); gesetzesvertretendes Dekret Nr. 23 vom 2. Februar 2021 über die Anpassung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften an die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen zu Tieren und Waren aus den anderen Mitgliedstaaten der Union und der damit verbundenen Zuständigkeit der tierärztlichen Ämter für die gemeinschaftsrechtlichen Erfüllungen des Gesundheitsministeriums gemäß Art. 12 Abs. 3 Buchst. f) und i) des Gesetzes Nr. 117 vom 4. Oktober 2019; gesetzesvertretendes Dekret Nr. 24 vom 2. Februar 2021 über die Anpassung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften an die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen zu in die Union eingeführten Tieren

SASA SpA-AG		Regolamento		Ablauf <i>whistleblowing</i>			
Emanazione		Consiglio di Amministrazione					
Rif.	CDA-REG002	Emissione 1	13/07/2023	Revisione		Data revisione	

und Waren und die Einrichtung der Grenzkontrollen des Gesundheitsministeriums in Durchführung der in Art. 12 Abs. 3 Buchst. h) und i) des Gesetzes Nr. 117 vom 4. Oktober 2019 enthaltenen Vollmacht; gesetzesvertretendes Dekret Nr. 27 vom 2. Februar 2021 betreffend Bestimmungen zur Anpassung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften an die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/625 gemäß Art. 12 Buchst. a), b), c), d) und e) des Gesetzes Nr. 117 vom 4. Oktober 2019; gesetzesvertretendes Dekret Nr. 32 vom 2. Februar 2021 betreffend Bestimmungen zur Anpassung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften an die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/625 gemäß Art. 12 Abs. 3 Buchst. g) des Gesetzes Nr. 117 vom 4. Oktober 2019;


4. Regeln und Standards über den Schutz und das Wohlergehen von Tieren, die in folgenden Rechtsakten festgelegt sind:

- i) gesetzesvertretendes Dekret Nr. 146 vom 26. März 2001 betreffend die Umsetzung der Richtlinie 98/58/EG über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere;
- ii) Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (ABl. L 3 vom 5.1.2005, S. 1); gesetzesvertretendes Dekret Nr. 151 vom 25. Juli 2007 über Sanktionsregelungen bei Verstoß gegen die Bestimmungen laut der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen;
- iii) Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (ABl. L 303 vom 18.11.2009, S. 1); gesetzesvertretendes Dekret Nr. 131 vom 6. November 2013 betreffend Sanktionsregelungen bei Verstoß gegen die Bestimmungen laut der Verordnung (EU) Nr. 1099/2009 über bei der Schlachtung oder Tötung von Tieren zu treffende Vorkehrungen;
- iv) gesetzesvertretendes Dekret Nr. 73 vom 21. März 2005 betreffend die Umsetzung der Richtlinie 1999/22/EG über die Haltung von Wildtieren in Zoos;
- v) gesetzesvertretendes Dekret Nr. 26 vom 4. März 2014 betreffend die Umsetzung der Richtlinie 2010/63/EU zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere.

H. Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer 3) — Öffentliche Gesundheit:

1. Maßnahmen zur Festlegung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards für Organe und Substanzen menschlichen Ursprungs gemäß den folgenden Rechtsakten:


- i) gesetzesvertretendes Dekret Nr. 261 vom 20. Dezember 2007 betreffend die Überarbeitung des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 191 vom 19. August 2005 betreffend die Umsetzung der Richtlinie 2002/98/EG zur Festlegung von Qualitäts- und Sicherheitsstandards für die Gewinnung, Testung, Verarbeitung, Lagerung und Verteilung von menschlichem Blut und Blutbestandteilen; gesetzesvertretendes Dekret Nr. 207 vom 9. November 2007 betreffend die Umsetzung der Richtlinie 2005/61/EG zur Durchführung der Richtlinie 2002/98/EG in Bezug auf die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit von Blut und Blutbestandteilen, die für die Blutspende bestimmt sind, und die Meldung ernster Zwischenfälle und ernster unerwünschter Reaktionen; gesetzesvertretendes Dekret Nr. 208 vom 9. November 2007 betreffend die Umsetzung der Richtlinie 2005/62/EG zur Durchführung der Richtlinie 2002/98/EG in Bezug auf gemeinschaftliche Standards und Spezifikationen für ein Qualitätssystem für Blutspendeeinrichtungen;
- ii) gesetzesvertretendes Dekret Nr. 191 vom 6. November 2007 betreffend die Umsetzung der Richtlinie 2004/23/EG zur Festlegung von Qualitäts- und Sicherheitsstandards für die Spende, Beschaffung, Testung, Verarbeitung, Konservierung, Lagerung und Verteilung von menschlichen Geweben und Zellen;
- iii) Dekret des Gesundheitsministers vom 19. November 2015, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 280 vom 1. Dezember 2015, betreffend die Umsetzung der Richtlinie 2010/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 über Qualitäts- und Sicherheitsstandards für zur Transplantation bestimmte menschliche Organe gemäß Art. 1 Abs. 340 des Gesetzes Nr. 228

SASA SpA-AG		Regolamento		Ablauf <i>whistleblowing</i>			
Emanazione		Consiglio di Amministrazione					
Rif.	CDA-REG002	Emissione 1	13/07/2023	Revisione		Data revisione	

vom 24. Dezember 2012 sowie die Umsetzung der Durchführungsrichtlinie 2012/25/EU der Kommission vom 9. Oktober 2012 zur Festlegung von Informationsverfahren für den Austausch von zur Transplantation bestimmten Organen zwischen den Mitgliedstaaten;

2. Maßnahmen zur Festlegung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards für Arzneimittel und Medizinprodukte gemäß den folgenden Rechtsakten:

- i) Verordnung (EG) Nr. 141/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Arzneimittel für seltene Leiden (ABl. L 18 vom 22.1.2000, S. 1); Ministerialdekret Nr. 279 vom 18. Mai 2001 betreffend die Bestimmungen zur Einrichtung des nationalen Netzes seltener Krankheiten und zur Freistellung von der Kostenbeteiligung an den jeweiligen Gesundheitsleistungen laut Art. 5 Abs. 1 Buchst. b) des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 124 vom 29. April 1998; Gesetz Nr. 175 vom 10. November 2021 über Bestimmungen zur Behandlung seltener Krankheiten und die Unterstützung bei der Forschung und Herstellung von Arzneimitteln für seltene Leiden;
- ii) gesetzesvertretendes Dekret Nr. 219 vom 24. April 2006 betreffend die Umsetzung der Richtlinie 2001/83/EG (in der geltenden Fassung) zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel; Art. 40 des Gesetzes Nr. 96 vom 4. Juni 2010 betreffend Bestimmungen hinsichtlich der Erfüllung von auf der Zugehörigkeit Italiens zu den Europäischen Gemeinschaften basierenden Verpflichtungen – Gemeinschaftsgesetz 2009;
- iii) Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG (ABl. 4 vom 7.1.2019, S. 43);
- iv) Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1);
- v) Verordnung (EG) Nr. 1901/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Kinderarzneimittel und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1768/92, der Richtlinien 2001/20/EG und 2001/83/EG sowie der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 1);
- vi) Verordnung (EG) Nr. 1394/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Arzneimittel für neuartige Therapien und zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG und der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 (ABl. L 324 vom 10.12.2007, S. 121); Art. 3 Abs. 1 Buchst. f-bis des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 219 vom 24. April 2006; des Gesundheitsministeriums vom 16. Januar 2015, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 56 vom 9. März 2015, betreffend Bestimmungen über Arzneimittel für neuartige Therapien, die nicht routinemäßig hergestellt werden; Dekret des Gesundheitsministeriums vom 18. Mai 2010, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 160 vom 12. Juli 2010, betreffend die Umsetzung der Richtlinie 2009/120/EG der Kommission vom 14. September 2009 zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, was Arzneimittel für neuartige Therapien betrifft;
- vii) Verordnung (EU) Nr. 536/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über klinische Prüfungen mit Humanarzneimitteln und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/83/EG (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 1); Gesetz Nr. 3 vom 11. Januar 2018 betreffend die Vollmacht an die Regierung über klinische Tests von Arzneimitteln sowie Bestimmungen für die Neuordnung der Gesundheitsberufe und die Gesundheitsleitung des Gesundheitsministeriums; Dekret des Gesundheitsministeriums vom 19. April 2018, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 107 vom 10. Mai 2018, betreffend die Errichtung des nationalen Koordinierungszentrums der territorialen Ethikkomitees bezüglich der klinischen Tests von Humanarzneimitteln und Medizingeräten gemäß Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 3 vom 11. Januar 2018; gesetzesvertretendes Dekret Nr. 52 vom 14. Mai 2019 betreffend die Durchführung der Vollmacht für die Neuordnung und Reform

SASA SpA-AG		Regolamento		Ablauf <i>whistleblowing</i>			
Emanazione		Consiglio di Amministrazione					
Rif.	CDA-REG002	Emissione 1	13/07/2023	Revisione		Data revisione	

der Rechtsvorschriften bezüglich der klinischen Tests von Humanarzneimitteln gemäß Art. 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes Nr. 3 vom 11. Januar 2018.

3. Patientenrechte gemäß dem gesetzesvertretenden Dekret Nr. 38 vom 4. März 2014 betreffend die Umsetzung der Richtlinie 2011/24/EU über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung sowie der Richtlinie 2012/52/EU mit Maßnahmen zur Erleichterung der Anerkennung von in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten ärztlichen Verschreibungen und dem Ministerialdekret Nr. 50 vom 16. April 2018 betreffend Bestimmungen über die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung, die der vorherigen Genehmigung unterliegt;

4. Herstellung, Aufmachung und Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen gemäß dem gesetzesvertretenden Dekret Nr. 6 vom 12. Januar 2016 betreffend die Umsetzung der Richtlinie 2014/40/EU zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG.


I. Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer 3) — Verbraucherschutz:

Verbraucherrechte und Verbraucherschutz gemäß den folgenden Rechtsakten:

- i) gesetzesvertretendes Dekret Nr. 206 vom 6. September 2005 betreffend das Verbraucherge-setzbuch laut Art. 7 des Gesetzes Nr. 229 vom 29. Juli 2003;
- ii) gesetzesvertretendes Dekret Nr. 173 vom 4. November 2021 betreffend die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/770 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen;
- iii) gesetzesvertretendes Dekret Nr. 170 vom 4. November 2021 über die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/771 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie 2009/22/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG;
- iv) gesetzesvertretendes Dekret Nr. 146 vom 2. August 2007 betreffend die Umsetzung der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004;
- v) gesetzesvertretendes Dekret Nr. 141 vom 13. August 2010 betreffend die Umsetzung der Richtlinie 2008/48/EG über Verbraucherkreditverträge sowie zur Änderung von Titel 6 des Bankgesetzes (gesetzesvertretendes Dekret Nr. 385/1993) in Bezug auf die Bestimmungen für im Finanzbereich tätige Personen, Finanzvertreter und Kreditmakler;
- vi) gesetzesvertretendes Dekret Nr. 21 vom 21. Februar 2014 betreffend die Umsetzung der Richtlinie 2011/83/EU über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG und der Richtlinie 1999/44/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG und der Richtlinie 97/7/EG;
- vii) gesetzesvertretendes Dekret Nr. 37 vom 15. März 2017 betreffend die Umsetzung der Richtlinie 2014/92/EU über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen.

J. Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer 3) — Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten sowie Sicherheit von Netz- und Informationssystemen:

- i) gesetzesvertretendes Dekret Nr. 196 vom 30. Juni 2003 betreffend den Datenschutzkodex mit Bestimmungen zur Anpassung der innerstaatlichen Rechtsordnung an die Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG;
- ii) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr

SASA SpA-AG		Regolamento		Ablauf <i>whistleblowing</i>			
Emanazione		Consiglio di Amministrazione					
Rif.	CDA-REG002	Emissione 1	13/07/2023	Revisione		Data revisione	

und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1); gesetzesvertretendes Dekret Nr. 101 vom 10. August 2018 betreffend Bestimmungen zur Anpassung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften an die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

Teil II

Artikel 1 Absatz 2 Buchst. b) bezieht sich auf folgende Rechtsvorschriften:

A. Art. 2 Abs. 1 Buchst. a) Ziff. 3) – Finanzdienstleistungen, Finanzprodukte und Finanzmärkte sowie Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung:

1. Finanzdienstleistungen:

i) gesetzesvertretendes Dekret Nr. 47 vom 16. April 2012 betreffend die Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW); Art. 8 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 58 vom 24. Februar 1998 mit dem Einheitstext der Bestimmungen über die Finanzvermittlung gemäß Art. 8 und 21 des Gesetzes Nr. 52 vom 6. Februar 1996;


ii) gesetzesvertretendes Dekret Nr. 147 vom 13. Dezember 2018 betreffend die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung;

iii) gesetzesvertretendes Dekret Nr. 39 vom 27. Januar 2010 betreffend die Umsetzung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG;

vii) Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1);

v) gesetzesvertretendes Dekret Nr. 72 vom 12. Mai 2015 betreffend die Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen; Änderungen am gesetzesvertretenden Dekret Nr. 385 vom 1. September 1993 und am gesetzesvertretenden Dekret Nr. 58 vom 24. Februar 1998;

vi) gesetzesvertretendes Dekret Nr. 71 vom 18. April 2016 betreffend die Umsetzung der Richtlinie 2014/91/EU zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen und zur Umsetzung der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU, was einige der Sanktionsbestimmungen betrifft; gesetzesvertretendes Dekret Nr. 129 vom 3. August 2017 betreffend die Umsetzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU in der geänderten Fassung durch die Richtlinie 2016/1034/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juni 2016 und zur Anpassung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften an die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in der geänderten Fassung durch die Verordnung (EU) 2016/1033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juni 2016;

SASA SpA-AG		Regolamento		Ablauf <i>whistleblowing</i>			
Emanazione		Consiglio di Amministrazione					
Rif.	CDA-REG002	Emissione 1	13/07/2023	Revisione		Data revisione	

vii) Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1);
viii) Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) (ABl. L 352 vom 9.12.2014, S. 1);
ix) Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 1);
x) gesetzesvertretendes Dekret Nr. 68 vom 21. Mai 2018 betreffend die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb;
xi) Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12);

2. Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung:


i) gesetzesvertretendes Dekret Nr. 90 vom 25. Mai 2017 betreffend die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Richtlinien 2005/60/EG und 2006/70/EG und zur Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 2015/847 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1781/2006;
ii) Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1781/2006 (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 1).

B. Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer 3) — Verkehrssicherheit:

i) Verordnung (EU) Nr. 376/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Meldung, Analyse und Weiterverfolgung von Ereignissen in der Zivilluftfahrt, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 996/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnungen (EG) Nr. 1321/2007 und (EG) Nr. 1330/2007 der Kommission (ABl. L 122 vom 24.4.2014, S. 18);
ii) gesetzesvertretendes Dekret Nr. 32 vom 15. Februar 2016 betreffend die Umsetzung der Richtlinie Nr. 2013/54/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über bestimmte Verantwortlichkeiten der Flaggenstaaten für die Einhaltung und Durchsetzung des Seearbeitsübereinkommens 2006;
iii) gesetzesvertretendes Dekret Nr. 53 vom 24. März 2011 betreffend die Umsetzung der Richtlinie 2009/16/EG zur Durchsetzung internationaler Normen für die Schiffssicherheit, die Verhütung von Verschmutzung und die Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord von Schiffen, die Gemeinschaftshäfen anlaufen und in Hoheitsgewässern der Mitgliedstaaten fahren (Hafenstaatkontrolle).

C. Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer 3) — Umweltschutz:

i) gesetzesvertretendes Dekret Nr. 145 vom 18. August 2015 betreffend die Umsetzung der Richtlinie 2013/30/EU über die Sicherheit von Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG.

SASA SpA-AG		Regolamento		Ablauf <i>whistleblowing</i>			
Emanazione		Consiglio di Amministrazione					
Rif.	CDA-REG002	Emissione 1	13/07/2023	Revisione		Data revisione	

Anlage 2 zum Ablauf

Anweisungen für externe Meldungen, Anzeigen und Offenlegungen

Kraft **Art. 5 des Dekrets** „Im Rahmen der Betreuung des internen Meldekanals führt die Person oder die interne Abteilung bzw. die externe Person, die mit der Betreuung des internen Meldekanals beauftragt ist, die folgenden Tätigkeiten durch: ...

e) Bereitstellung deutlicher Informationen zum Kanal, zu den Abläufen und den Voraussetzungen zur Erstattung interner Meldungen sowie zum Kanal, zu den Abläufen und den Voraussetzungen zur Erstattung externer Meldungen. Diese Informationen sind an den Arbeitsplätzen gut sichtbar ausgehängt sowie für die Personen zugänglich, die sich zwar nicht an den Arbeitsplätzen aufhalten, aber ein Rechtsverhältnis in einer der Formen laut Art. 3 Abs. 3 oder 4 unterhalten. Wenn die Personen des öffentlichen Sektors und des privaten Sektors über eine eigene Internetseite verfügen, veröffentlichen sie die Informationen laut diesem Buchstaben auch in einem entsprechenden Bereich dieser Website.“

Daher wird mit dieser Anlage beabsichtigt, in erster Linie Angaben zur Erstattung **externer Meldungen** zu liefern.


EXTERNE MELDUNG

Die Inanspruchnahme des externen Meldekanals ist nur dann zulässig⁵, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, die ausdrücklich vom Gesetzgeber vorgesehen sind.

Der Hinweisgeber kann insbesondere eine externe Meldung erstatten, wenn zum Zeitpunkt deren Erstattung folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Der obgleich verpflichtende interne Kanal ist nicht aktiv oder ist zwar eingerichtet, wird jedoch den Vorgaben des Dekrets nicht gerecht, was die Personen und die Bedingungen für die Erstattung der internen Meldungen betrifft, die in der Lage sein müssen, die Geheimhaltung der Identität des Hinweisgebers und der anderen geschützten Personen zu gewährleisten.
- Der Hinweisgeber hat bereits eine interne Meldung erstattet, und diese wurde von der zuständigen Person oder Abteilung nicht bearbeitet. Dabei wird auf die Fälle Bezug genommen, in denen der interne Kanal in Anspruch genommen wurde, jedoch nicht korrekt funktioniert hat, da die Meldung nicht innerhalb einer angemessenen Frist bearbeitet wurde oder keine Maßnahmen gegen den Verstoß ergriffen wurden.
- Der Hinweisgeber hat aufgrund konkreter angeführter Umstände und tatsächlich erhebbarer Informationen und somit nicht aufgrund einfacher Mutmaßungen stichhaltige Gründe, um in einem vernünftigen Maß davon ausgehen zu können, dass eine etwaige interne Meldung
 - nicht wirkungsvoll bearbeitet werden würde. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die letztendlich im beruflichen Kontext verantwortliche Person in den Verstoß verwickelt ist, das Risiko besteht, dass der Verstoß oder die entsprechenden Beweise verheimlicht oder vernichtet werden können, die Wirksamkeit der von den zuständigen Behörden durchgeführten Untersuchungen auf andere Weise beeinträchtigt werden könnte oder auch weil die Meinung herrscht, dass die ANAC besser geeignet wäre, um sich mit dem

⁵ Vgl. ANAC – Vorlage für Whistleblowing-Richtlinien – „Richtlinien zum Schutz der Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, und zum Schutz der Personen, die Verstöße gegen die nationalen Rechtsvorschriften melden – Abläufe zur Erstattung und Bearbeitung externer Meldungen“ – 01.06.2023.

SASA SpA-AG		Regolamento		Ablauf <i>whistleblowing</i>			
Emanazione		Consiglio di Amministrazione					
Rif.	CDA-REG002	Emissione 1	13/07/2023	Revisione		Data revisione	

spezifischen Verstoß auseinanderzusetzen, vor allem in Angelegenheiten, die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegen;

- Repressalien zur Folge haben könnte (beispielsweise als Folge des Verstoßes gegen die Verpflichtung zur Geheimhaltung der Identität des Hinweisgebers).
 - Der Hinweisgeber mit gutem Grund davon ausgehen kann, dass der Verstoß eine unmittelbare oder offensichtliche Gefährdung des öffentlichen Interesses darstellen kann. Beispielsweise könnte das der Fall sein, wenn der Verstoß eine dringende Maßnahme erfordert, um die Gesundheit und Sicherheit von Menschen oder die Umwelt zu schützen.

Gemäß Art. 7 des Dekrets **obliegt** das Management des externen Meldekanals **in vollem Umfang der ANAC**, die auch mittels der Inanspruchnahme von Verschlüsselung die Geheimhaltung der Identität des Hinweisgebers, der betroffenen Person und der in der Meldung erwähnten Person sowie der entsprechenden Dokumentation gewährleistet.

Externe Meldungen können schriftlich oder mündlich per Telefon oder Sprachnachrichtensysteme oder mittels eines direkten Gesprächs, das innerhalb einer vernünftigen Frist terminiert wird, sofern der Hinweisgeber dies beantragt, erstattet werden. Wenn die externe Meldung bei einer anderen Stelle als der ANAC erstattet wird, wird sie dieser innerhalb von 7 Tagen nach deren Eingang übermittelt, worüber gleichzeitig der Hinweisgeber informiert wird.

Gehen Meldungen ein, die Ordnungswidrigkeiten, die ordnungswidrige Führung der Geschäftsbücher, unerlaubte Handlungen oder Straftaten und im Allgemeinen sonstige rechtswidrige Handlungen laut Art. 2 des Dekrets, die nicht unter die Zuständigkeit der ANAC fallen, betreffen, erfolgt deren Prüfung hinsichtlich der Bewertungen bezüglich der weiteren Initiativen von Amts wegen und anschließend deren Archivierung aufgrund mangelnder Zuständigkeit der Behörde mit der Weiterleitung der Meldung an die zuständigen Stellen der ordentlichen Justizbehörden und/oder des Rechnungshofs und/oder anderer Kontrollstellen und -verwaltungen (Departement für öffentliche Verwaltung, Arbeitsinspektorat, unabhängige Verwaltungsbehörden usw.) gemäß den in den ANAC-Richtlinien festgelegten Kriterien und Modalitäten.⁶

Die externen Meldungen **sind durch die ANAC-Richtlinien betreffend „Richtlinien zum Schutz der Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, und zum Schutz der Personen, die Verstöße gegen die nationalen Rechtsvorschriften melden – Abläufe zur Erstattung und Bearbeitung externer Meldungen“** geregelt, die auf der Website der Behörde unter www.anticorruzione.it verfügbar sind und auf die für alle weiteren Details verwiesen wird.

ANZEIGE


Im Einklang mit den vorhergehenden Bestimmungen haben die geschützten Personen laut dem Dekret auch die Möglichkeit, in Erwägung zu ziehen, ob sie sich an die zuständigen nationalen Justiz- und Rechnungsbehörden wenden möchten, um eine **Anzeige in Bezug auf rechtswidrige Handlungen** zu erstatten, von denen sie in einem öffentlichen oder privaten beruflichen Kontext Kenntnis erlangt haben.

Ist der Hinweisgeber eine Amtsperson oder mit einem öffentlichen Dienst beauftragte Person, wird dieser, auch wenn er eine Meldung über die gemäß dem Dekret vorgesehenen internen oder externen Kanäle erstattet hat, nicht von der Verpflichtung gemäß den Vorgaben laut Art. 331 StPO sowie Art. 361 und 362 StGB befreit, die strafrechtlich relevanten Vorfälle und die Tatbestände, bei denen ein Schaden zulasten des Fiskus zustande kommt, bei der zuständigen Justiz- oder Rechnungsbehörde anzuzeigen.⁷

Es wird ebenso darauf hingewiesen, dass der objektive Geltungsbereich laut Art. 361 und 362 StGB, gemäß dem nur Straftaten (die von Amts wegen verfolgbar sind) angezeigt werden müssen, eingengter

⁶ Vgl. ANAC – Vorlage für Whistleblowing-Richtlinien – „Richtlinien zum Schutz der Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, und zum Schutz der Personen, die Verstöße gegen die nationalen Rechtsvorschriften melden – Abläufe zur Erstattung und Bearbeitung externer Meldungen“ – 01.06.2023.

⁷ Vgl. ANAC – Vorlage für Whistleblowing-Richtlinien – „Richtlinien zum Schutz der Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, und zum Schutz der Personen, die Verstöße gegen die nationalen Rechtsvorschriften melden – Abläufe zur Erstattung und Bearbeitung externer Meldungen“ – 01.06.2023.

SASA SpA-AG		Regolamento		Ablauf <i>whistleblowing</i>			
Emanazione		Consiglio di Amministrazione					
Rif.	CDA-REG002	Emissione 1	13/07/2023	Revisione		Data revisione	

ist als der in Bezug auf die Meldungen, die der Hinweisgeber erstatten kann, der auch Vergehen anderer Art melden kann.

Wenn ein öffentlicher Bediensteter eine Straftat bei der Justizbehörde gemäß Art. 361 oder 362 StGB anzeigt und dann aufgrund der Meldung diskriminiert wird, gelten für ihn alle gemäß dem Dekret vorgesehenen Schutzmaßnahmen hinsichtlich der erlittenen Repressalien.

Die gleichen Regeln bezüglich der Wahrung der Geheimhaltung und des Inhalts der Meldungen müssen von den Ämtern der Justizbehörden, bei denen die Anzeige erstattet wird, eingehalten werden.

OFFENLEGUNG

Gemäß dem Dekret ist eine weitere Meldemethode vorgesehen, und zwar die **Offenlegung**.


Mit der Offenlegung werden die Informationen über Verstöße durch die Presse oder elektronische Mittel oder in jedem Fall mit **Verbreitungsmitteln** öffentlich zugänglich gemacht, **die in der Lage sind, eine hohe Personenanzahl zu erreichen**, einschließlich der sozialen Netzwerke und der neuen Kommunikationskanäle (z. B. u. a. Facebook, Twitter, YouTube, Instagram), die ein schnelles und interaktives Instrument für die Übermittlung und Weiterleitung von Informationen und den Austausch zwischen Netzwerken von Personen und Organisationen darstellen.⁸

Die Offenlegung der Verstöße **kann erfolgen, sofern präzise, gemäß dem Gesetz vorgesehene Bedingungen erfüllt sind**.

Insbesondere ist die Offenlegung zulässig, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- Auf eine interne Meldung, hinsichtlich derer seitens der Verwaltung/Behörde innerhalb der vorgesehenen Fristen (drei Monate nach dem Zeitpunkt der Empfangsbestätigung oder in Ermangelung einer solchen Bestätigung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der siebentätigen Frist nach der Erstattung der Meldung) keine Rückmeldung eingegangen ist, folgte eine externe Meldung an die ANAC, die ihrerseits dem Hinweisgeber innerhalb einer angemessenen Frist (drei Monate oder bei gerechtfertigten und begründeten Gründen sechs Monate nach dem Zeitpunkt der Empfangsbestätigung der externen Meldung oder in deren Ermangelung nach dem Ablauf der siebentätigen Frist nach dem Eingang) keine Rückmeldung geliefert hat.
- Die Person hat bereits direkt eine externe Meldung bei der ANAC erstattet, die jedoch dem Hinweisgeber innerhalb einer angemessenen Frist (drei Monate oder bei triftigen, gerechtfertigten Gründen sechs Monate vom Zeitpunkt der Empfangsbestätigung der externen Meldung oder in deren Ermangelung dem Ablauf von sieben Tagen nach dem Empfang) keine Rückmeldung über die vorgesehenen oder angewandten Folgemaßnahmen hinsichtlich der Meldung geliefert hat.
- Die Person veranlasst direkt eine Offenlegung, da sie auf der Grundlage von angemessenen und triftigen Gründen angesichts der Umstände des konkreten Falls der Meinung ist, dass der Verstoß eine unmittelbare oder offensichtliche Gefährdung des öffentlichen Interesses darstellen kann. Beispielsweise bei einem Notfall oder dem Risiko eines nicht wiedergutzumachenden Schadens auch betreffend die körperliche Unversehrtheit von einer oder mehreren Personen, weswegen eine umgehende Offenlegung des Verstoßes mit umfassender Resonanz zu erfolgen hat, um dessen Auswirkungen zu verhindern.
- Die Person veranlasst unmittelbar eine Offenlegung, da sie auf der Grundlage angemessener und triftiger Gründe angesichts der Umstände des konkreten Falls der Meinung ist, dass eine externe Meldung das Risiko von Repressalien beinhalten oder keine wirksamen

⁸ Vgl. ANAC – Vorlage für Whistleblowing-Richtlinien – „Richtlinien zum Schutz der Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, und zum Schutz der Personen, die Verstöße gegen die nationalen Rechtsvorschriften melden – Abläufe zur Erstattung und Bearbeitung externer Meldungen“ – 01.06.2023.

SASA SpA-AG		Regolamento	Ablauf <i>whistleblowing</i>				
Emanazione		Consiglio di Amministrazione					
Rif.	CDA-REG002	Emissione 1	13/07/2023	Revisione		Data revisione	

Folgemaßnahmen haben kann, da sie beispielsweise befürchtet, dass Beweise verheimlicht oder vernichtet werden können oder dass die Person, die die Meldung entgegengenommen hat, eine rechtswidrige Absprache mit dem Urheber des Verstoßes treffen oder in den Verstoß selbst verwickelt sein könnte. Beispielsweise, wenn die Person, welche die Meldung eines Verstoßes entgegennimmt, eine Absprache mit der in den Verstoß verwickelten Person trifft und die Meldung archiviert, ohne dass die Voraussetzungen dafür vorliegen.

Wenn die Person bei der Offenlegung freiwillig ihre Identität bekannt gibt, besteht kein Schutz der Geheimhaltung, wobei jedoch alle anderen gemäß dem Dekret für den Hinweisgeber geltenden Formen des Schutzes bestehen bleiben.

Es wird schließlich darauf hingewiesen, dass eine Person, die eine Offenlegung gemäß den obigen Ausführungen veranlasst, nicht mit einer Person übereinstimmt, die als Informant für Journalisten fungiert. In diesen Fällen ist nämlich gemäß dem Dekret vorgesehen, dass die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis der Journalisten unter Bezugnahme auf die Quelle der Informationen unbeschadet bleiben. Der Grund für diese Vorschrift liegt in der Tatsache, dass die Person, die Informationen liefert, in diesem Fall eine Quelle für den investigativen Journalismus darstellt und nicht unter die mit dem Gv.D. 24/2023 verfolgten Zwecke fällt.

Anlage 3 zum Ablauf


Datenschutzerklärung – Hinweisgeber, betroffene Personen und Dritte

gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 (DSGVO) zum Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie kraft der Rechtsvorschriften zum Whistleblowing

Mit diesem Dokument liefert die **SASA S.p.A./AG** (im Folgenden „**SASA**“ oder „**Gesellschaft**“) als Verantwortlicher für die Datenverarbeitung angemessene Informationen über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Personen, die Verstöße gegen nationale Rechtsvorschriften oder solche der Europäischen Union, die das öffentliche Interesse oder die Integrität der Gesellschaft schädigen, von denen sie im beruflichen Kontext Kenntnis erlangt haben, im Rahmen des betrieblichen Systems für die Meldung und das Management derartiger Verstöße, das unter Einhaltung der einschlägigen Whistleblowing-Rechtsvorschriften, insbesondere des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 24 vom 10. März 2023 (sog. Whistleblowing-Dekret) zur Umsetzung der EU-Richtlinie Nr. 1937 vom 23. Oktober 2019 und der Vorschriften laut den von der Antikorruptionsbehörde (ANAC) angenommenen einschlägigen Richtlinien und sonstigen Leitgrundsätzen eingeführt wurde, melden.

Die Meldungen werden nach den Vorgaben des von der SASA umgesetzten „Ablaufs für Whistleblowing-Meldungen“, der im entsprechenden Whistleblowing-Bereich der betrieblichen Website verfügbar ist (im Folgenden „**Whistleblowing-Ablauf**“), zu dessen aufmerksamen Lesen wir Sie auffordern, bearbeitet.

a) Identität und Kontaktdaten des Verantwortlichen und des Datenschutzbeauftragten (DSB):

SASA SpA-AG		Regolamento		Ablauf <i>whistleblowing</i>			
Emanazione		Consiglio di Amministrazione					
Rif.	CDA-REG002	Emissione 1	13/07/2023	Revisione		Data revisione	

Verantwortlicher für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist die SASA S.p.A./AG (St.-Nr. und MwSt.-Nr. 00359210218) mit eingetragenem Firmensitz in der Bruno-Buozzi-Str. 8d, 39100 Bozen, Tel. 0471 519 519, E-Mail-Adresse sasabz@sasabz.it. Die SASA hat ebenfalls einen Datenschutzbeauftragten (DSB) ernannt, der unter der E-Mail-Adresse privacy@sasabz.it kontaktiert werden kann.

b) Kategorien von betroffenen Personen, von verarbeitungsgegenständlichen personenbezogenen Daten und Quelle der Daten:

Im Rahmen des Verfahrens zur Erhebung und Bearbeitung der Meldungen gemäß dem Whistleblowing-Dekret verarbeitet die SASA personenbezogene Daten des **Hinweisgebers**, der **betroffenen Person** sowie **anderer Kategorien betroffener Personen**, d. h. Personen, die in das Meldeverfahren und/oder die meldegegenständlichen Vorfälle verwickelt und/oder damit verbunden sind, und garantiert die maximale Geheimhaltung deren Identität.


Diese Informationen können allgemeine personenbezogene Daten (z. B. meldeamtliche Daten, Kontaktdaten, Daten in Bezug auf die Berufstätigkeit der betroffenen Person, sonstige Daten, die in der Meldung und/oder der beigefügten Dokumentation enthalten sind oder während der Bearbeitung der Meldung usw. erhoben wurden) sowie in dem Maß, in dem sie unbedingt notwendig sind, um den unten beschriebenen Verarbeitungszweck zu verfolgen, personenbezogene Daten umfassen, die besonderen Datenkategorien laut Art. 9 der Verordnung (EU) 2016/679 („**Datenschutz-Grundverordnung**“, „**DSGVO**“) (z. B. Gesundheitsdaten, Daten in Bezug auf die Gewerkschaftszugehörigkeit, Daten, die Aufschluss über Rasse, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen der betroffenen Person usw. geben) angehören, oder solche, die sich auf strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten laut Art. 10 DSGVO beziehen.

Die personenbezogenen Daten werden direkt bei der betroffenen Person oder bei Dritten, über die nach den im Whistleblowing-Ablauf vorgesehenen Modalitäten erstattete Meldung und die beigefügte Dokumentation schriftlich über die IT-Plattform oder mündlich bei einem direkten Gespräch mit dem Antikorruptions- und Transparenzbeauftragten und auf Anfrage des Hinweisgebers erhoben und mittels Protokoll oder Aufzeichnung auf einem entsprechenden Gerät (einschließlich einer verschlüsselten Plattform) dokumentiert.

Die Angabe der Daten bei einer Meldung ist freiwillig, aber ohne diese könnte die Gesellschaft eventuell nicht in der Lage sein, die Meldung entgegenzunehmen und zu bearbeiten. **Es wird gebeten, nur die zur Beschreibung der meldegegenständlichen Vorfälle notwendigen Daten anzugeben und alle personenbezogenen Daten zu vermeiden, die zu diesem Zweck nicht notwendig sind.** Die Identität des Hinweisgebers wird ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Meldung und in jeder darauffolgenden Phase geschützt.

c) Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung:

Die personenbezogenen Daten sind Gegenstand der Verarbeitung durch die SASA zur Bearbeitung der Meldungen und um die entsprechenden Maßnahmen in Erfüllung von gesetzlichen oder regulatorischen Verpflichtungen, die der Gesellschaft zum Thema Whistleblowing obliegen, zu treffen. Dabei handelt es sich insbesondere um diejenigen gemäß dem Gv.D. Nr. 24 vom 10. März 2023 zur Umsetzung der EU-Richtlinie Nr. 1937 vom 23. Oktober 2019 zur notwendigen Erfüllung der Verpflichtungen laut den Whistleblowing-Bestimmungen und insbesondere laut dem Gv.D. Nr. 24 vom 10. März 2023 und aus relevanten Gründen des öffentlichen Interesses (Art. 6 Abs. 1 Buchst. c), Art. 9 Abs. 2 Buchst. g).

SASA SpA-AG		Regolamento		Ablauf <i>whistleblowing</i>			
Emanazione		Consiglio di Amministrazione					
Rif.	CDA-REG002	Emissione 1	13/07/2023	Revisione		Data revisione	

Besteht die Notwendigkeit, anderen Personen als dem Antikorruptions- und Transparenzbeauftragten die Identität des Hinweisgebers (oder sonstige Informationen, die direkt oder indirekt über diese Identität Aufschluss geben) offenzulegen, verlangt die SASA vom Hinweisgeber eine ausdrückliche und spezifische Einwilligung (gemäß Art. 12 Abs. 2 ff. Gv.D. 24/2023 sowie Art. 6 Abs. 1 Buchst. a) DSGVO). Die Einwilligung ist freiwillig und kann frei jederzeit gemäß den bei der Aufforderung angegebenen Modalitäten widerrufen werden (mit dem Hinweis, dass der Widerruf der Einwilligung die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf durchgeführten Verarbeitung nicht beeinträchtigt).

d) Verarbeitung der personenbezogenen Daten

Die personenbezogenen Daten werden in Papierform, elektronisch oder mit Telekommunikationsmitteln verarbeitet, sodass deren Sicherheit und Vertraulichkeit gewährleistet und mittels der notwendigen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen verhindert wird, dass Unbefugte Rückschlüsse auf die Identität des Hinweisgebers ziehen können, im Einklang mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den in den Richtlinien der nationalen Antikorruptionsbehörde ANAC und dem Whistleblowing-Ablauf enthaltenen Vorschriften, sofern zutreffend.


Alle über die IT-Plattform und die entsprechende Anwendung zur Erfassung und Bearbeitung der Meldungen erhobenen und verarbeiteten Daten werden unter Nutzung von Verschlüsselungstechniken übermittelt und gespeichert. Unverschlüsselte Informationen werden nicht offen über das Internet übermittelt. Infolge der Nutzung der Plattform werden weder IP-Adressen noch User-Agents oder sonstige Metadaten, die Aufschluss über die Identität des Hinweisgebers geben, registriert.

Zur maximalen Transparenz wird auf Folgendes verwiesen:

- Wird eine Meldung von einem Computer erstattet, der an das Netzwerk der Gesellschaft angebunden ist, besteht die Gefahr, dass die besuchten Webseiten im Verlauf des Browsers und/oder in den Log-Dateien gespeichert werden. Dieses Risiko kann beseitigt werden, indem die Meldung von einem Computer übermittelt wird, der nicht an das Netzwerk der Gesellschaft angebunden ist.
- Hat der Hinweisgeber seiner Meldung eine Dokumentation beigefügt und diese auf die Plattform hochgeladen, könnte diese Metadaten enthalten, anhand derer die Anonymität des Hinweisgebers beeinträchtigt wird.

e) Empfänger der personenbezogenen Daten

Im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeitsbereiche und unter Einhaltung der im Whistleblowing-Ablauf enthaltenen Vorgaben unter besonderer Bezugnahme auf die Einschränkungen hinsichtlich der Erkennbarkeit der Identität des Hinweisgebers und der anderen Personen, deren Identität und Geheimhaltung gemäß dem Gesetz geschützt werden müssen, werden die personenbezogenen Daten auf Unternehmensebene von den folgenden Personen verarbeitet, die zur Verarbeitung gemäß Art. 29 DSGVO und ggf. gemäß Art. 2-quaterdecies Gv.D. 196/2003 befugt sind: **(i)** vom Antikorruptions- und Transparenzbeauftragten; **(ii)** von der für das ggf. zulasten der betroffenen Person eröffnete Disziplinarverfahren verantwortlichen Person; **(iii)** von den für die IT-Systeme zuständigen Personen; **(iv)** von den Mitarbeitenden oder Gesellschaftsorganen, deren Einbeziehung zur Bearbeitung der Meldung oder zum Treffen der entsprechenden Maßnahmen notwendig ist; **(v)** vom SASA-Aufsichtsorgan. Darüber hinaus können ebenfalls unter Einhaltung der oben angegebenen Grenzen **(vi)** Anbieter von technologischen Infrastrukturen, Anwendungen, Diensten

SASA SpA-AG		Regolamento		Ablauf <i>whistleblowing</i>			
Emanazione		Consiglio di Amministrazione					
Rif.	CDA-REG002	Emissione 1	13/07/2023	Revisione		Data revisione	

zum Management und zur Instandhaltung der IT-Systeme der Gesellschaft (z. B. der Anbieter der IT-Plattform und der entsprechenden Anwendung, welche die SASA zur Bearbeitung der Whistleblowing-Meldungen in Anspruch nimmt) sowie **(vii)** externe Rechts-, Steuer- oder auf das Sachgebiet der eingegangenen Meldung spezialisierte Berater von den Daten Kenntnis erlangen. Die Daten der ggf. zu Auftragsverarbeitern gemäß Art. 28 DSGVO ernannten Personen werden auf Anfrage bekannt gegeben, die an die in Abs. h) genannten Kontaktdaten zu übermitteln ist.

Die Meldung und die personenbezogenen Daten können darüber hinaus im Rahmen des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der ANAC, der Justizbehörde, dem Rechnungshof und etwaigen sonstigen betroffenen Behörden übermittelt werden, welche die Daten als eigenständige Verantwortliche verarbeiten.

Die personenbezogenen Daten werden in keinem Fall verbreitet (d. h. unbestimmten Personen mitgeteilt oder zur Verfügung gestellt).

f) Übermittlung der personenbezogenen Daten in Drittländer

Die personenbezogenen Daten werden nicht in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums übermittelt.


g) Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die personenbezogenen Daten werden für den Zeitraum verarbeitet, der notwendig ist, um die Meldung in all ihren Phasen bis zum Treffen der Folgemaßnahmen und zur Erfüllung der damit verbundenen rechtlichen Verpflichtungen zu bearbeiten, und in jedem Fall höchstens für einen Zeitraum von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Mitteilung des abschließenden Ergebnisses des Whistleblowing-Verfahrens unter Einhaltung der Geheimhaltungsverpflichtungen laut Art. 12 des Whistleblowing-Dekrets. Danach werden die Daten gelöscht oder anonymisiert.

h) Rechte der betroffenen Person

Mittels einer über die AAD-IT-Plattform zur Bearbeitung der Meldungen zu übermittelnden Mitteilung kann die betroffene Person im Rahmen der Vorgaben der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und insbesondere laut Art. 2-undecies Gv.D. 196/2003 die Rechte laut Art. 15 bis 22 DSGVO geltend machen. Dazu gehören kurz zusammengefasst a) das Recht auf Auskunft auf Ihre Daten in unserem Besitz, das Recht darauf, eine Kopie von diesen zu verlangen (es sei denn, die Ausübung dieses Rechts schädigt die Rechte und Freiheiten anderer natürlicher Personen), b) das Recht auf Berichtigung ggf. unvollständiger oder ungenauer personenbezogener Daten, c) das Recht auf Löschung der Daten vorbehaltlich der Ausnahmen laut Art. 17 § 3 DSGVO) und d) das Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung vorbehaltlich der Ausnahmen laut Art. 18 § 2 DSGVO.

Die betroffenen Personen werden darüber informiert, dass die oben genannten Rechte gemäß Art. 2-undecies Gv.D. 196/2003 nicht mit einer Anfrage bei der Gesellschaft oder einer Beschwerde laut Abs. i) geltend gemacht werden können, wenn durch die Geltendmachung dieser Rechte die Geheimhaltung der Identität des Hinweisgebers konkret beeinträchtigt wird. In diesem Fall können die Rechte im Einklang mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen auch mittels eines Antrags auf besondere Feststellungen bei der Datenschutzbehörde gemäß Art. 160 Gv.D. 196/2003 geltend gemacht werden.

SASA SpA-AG		Regolamento	Ablauf <i>whistleblowing</i>				
Emanazione		Consiglio di Amministrazione					
Rif.	CDA-REG002	Emissione 1	13/07/2023	Revisione		Data revisione	

i) Beschwerde bei der Datenschutzbehörde

Unbeschadet der Vorgaben in Abs. h) kann die betroffene Person, sofern sie der Meinung ist, dass die sie betreffende Verarbeitung gegen die Bestimmungen der DSGVO verstößt, stets eine Beschwerde bei der Datenschutzbehörde in Italien (www.garanteprivacy.it) oder bei der Datenschutzbehörde des Lands, in dem sie ihren gewöhnlichen Wohnsitz hat, in dem sie arbeitet oder in dem der mutmaßliche Verstoß zustande gekommen ist, einlegen.